


Nr.	Datum		eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
-----	-------	--	-------------------------------------	---------------------------


I. Behörden und Nachbargemeinden

1	27.07.17	Gemeinde Ehningen	Keine Bedenken und Anregungen	
2	25.07.17	Gemeinde Gärtringen	Keine Anregungen	
3	22.08.17	Landratsamt Böblingen	<p><u>Naturschutz</u> Im Randbereich des Plangebietes befindet sich ein geschütztes Biotop „Steinriegel und Feldecke im Gewann Straße“, Nr. 173191152225.</p> <p>In der Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan vom 20.06.2014 wurden Seitens des Naturschutzes keine grundlegenden Bedenken geäußert, da der Bebauungsplan überwiegend aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wird.</p> <p>Die Anregung, den besonders geschützten Biotop „Steinriegel und Feldhecke“ ggf. aus dem Planbereich zu nehmen“ wurde in den aktuellen Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>Nach den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung vom Oktober 2012 kommen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng oder besonders geschützten Tierarten im Plangebiet nicht vor. Die zentral gelegenen Ackerflächen haben für Pflanzen und Tiere eine untergeordnete Bedeutung.</p> <p>Dagegen weisen die Gehölz- und Grünlandstrukturen der gestuften Waldrandbereiche eine hohe örtliche Bedeutung für die Tierwelt auf.</p> <p>Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-Ausgleich-Bilanz nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (2010) für Arten und Biotope sowie für den Bodenverlust bearbeitet.</p> <p><u>Stellungnahme</u> Die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Baufeldräumung ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar - außerhalb der Vogelbrutzeit - zulässig, um Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Die im Textteil des Bebauungsplanentwurfs vom 12.06.2017 unter Punkt 12. der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführten planinternen Kompensationsmaßnahmen und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs dargestellten Pflanzgebote und Pflanzbindungen sowie die planexterne Ausgleichsmaßnahme zur Verbesserung der Bodenfunktion sind als Teil des erforderlichen Ausgleichs entsprechend umzusetzen.</p>	<p>Das Biotop ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes gelten unabhängig vom Bebauungsplan. VORSCHLAG: zur Information der privaten Bauherren wird der Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Die planinternen Maßnahmen sind als Festsetzung im Bebauungsplans mit dessen Rechtskraft rechtsverbindlich und damit umzusetzen. Der überwiegende Teil der Maßnahmen (z.B. Baumpflanzungen, Anlage von Grünflächen) sind durch die Gemeinde umzusetzen. Das Monitoring wird durch einen Beauftragten der Gemeinde durchgeführt werden (siehe hierzu auch Ziff. 5.3 im Umweltbericht)</p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Die Grünflächen und Bepflanzungen sind gemäß der Pflanzliste herzustellen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Einhaltung und die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen (Monitoring), insbesondere die Vegetationsentwicklung sollen turnusmäßig in 2, 4 und 10 Jahren überprüft werden (je 2 Begehungen zwischen Anfang Mai und September).</p> <p>Durch die Überplanung der Feldhecke im nordöstlichen Bereich der Vorhabensfläche entfällt wichtiger Lebensraum für Zweigbrüter, insbesondere das Revierzentrum der dort nachgewiesenen Klappergrasmücke. Dieser Verlust ist durch eine artgleiche Feldhecke an geeigneter Stelle auszugleichen. Ggf. können die Heckenstrukturen, die sich östlich angrenzend an das Plangebiet befinden, entsprechend durch Pflegemaßnahmen (z. B. Entnahme von Gehölzen, Baum- und Heckenrückschnitte, Freistellen der Steinriegel) als Brutlebensraum wieder aufgewertet werden.</p> <p>Laut Umweltbericht vom 12.06.2017 verbleibt nach den planintern festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Kompensationsbedarf im Bereich der Biotopstrukturen und dem Schutzgut Boden, der planexterne Maßnahmen erfordert. Die unter „5.2.2 Konzept zur planexternen Kompensation“ vorgeschlagenen Maßnahmen C1, W1, W2 sowie B1 und B2 sind weiter zu verfolgen. Hierzu sind vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Aidlingen und der unteren Naturschutzbehörde zu schließen.</p>	<p>Die Hinweise zur Konkretisierung des Monitorings werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Stauss 2012) werden Klappergrasmücke (KG) und Goldammer (G) als Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung genannt. Nach der Neuabgrenzung liegen jedoch beide Revierzentren ausserhalb des Plangebiets (s. Kartenausschnitt).</p>  <p>Die Anregung zur Aufwertung von Heckenstrukturen am östlichen Rand (Flurstck. 3872 – 3874) als zusätzliche Kompensationsmaßnahme wird gern aufgenommen, allerdings läuft derzeit noch ein Antrag der Grundstückseigentümerin zur Erweiterung des Plangebiets in diesem Bereich (siehe weitere Stellungnahmen).</p> <p>Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht vorgeschlagen. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Möglichkeit, diese Maßnahmen auch umsetzen zu können, ist für einen Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan notwendig.</p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
		<p><u>Zusätzliche Aussage zur Stellungnahme:</u> <i>Die Eigentümerin des Flurstücks 3874</i> stellte einen Antrag (22.03.2017) an die Gemeinde auf Erweiterung des Bebauungsplanes nach Osten um das Flurstück 3874. Aus naturschutzfachlicher Sicht bietet die östlich der Vorhabensfläche anzutreffende Struktur aus Feldhecken-Obstbäume-offene Wiesenfläche-Waldsäume wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zahlreiche Vogelarten. Das Faunistische Gutachten unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes weist insbesondere den Kontaktlebensraum der Klappergrasmücke sowie das Jagdhabitat und Leitstrukturen von siedlungsbewohnenden Fledermausarten aus.</p> <p>Der Naturschutz folgt der Empfehlung, die Waldrandbereiche der nordöstlich liegenden Bauflächen, welche bereits nah an den Waldrand reichen, nicht zu beleuchten, um diese Habitate und Leitstrukturen zu schützen. Aus Naturschutzsicht sind die an das Plangebiet im Osten liegenden Hecken- und Streuobstbestände zu erhalten und ggf. aufzuwerten und in den funktionserhaltenden Ausgleich zu integrieren.</p> <p>Im Einvernehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten kann seitens der unteren Naturschutzbehörde eine endgültige Stellungnahme erst erfolgen, wenn die Flächenverfügbarkeit für die planexterne Kompensation bestätigt, und eine Gesamtbilanzierung vorgelegt wird.</p> <p>Landwirtschaft Der größte Teil der Bebauungsplanfläche wird landwirtschaftlich (hauptsächlich Ackerland) genutzt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken.</p> <p>Durch die Realisierung des Bebauungsplanes werden der Landwirtschaft ca. 2 ha flachgründigen bis hochwertigen Boden zur Nahrungsmittelproduktion entzogen. Bewirtschaftet werden die Flächen von drei verschiedenen Landwirten. Eine Existenzgefährdung kann nicht angenommen werden. Ca. 200 m Luftlinie südlich befindet sich ein Pferdebetrieb. Dazwischen befinden sich allerdings Waldstrukturen. Von unzumutbaren Geruchsmissionen kann nicht ausgegangen werden.</p> <p>In der letzten Stellungnahme der Landwirtschaft wurde die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange gefordert. Die Darstellung der digitalen Flurbilanz weicht von den örtlichen Gegebenheiten ab. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist der Boden relativ tiefgründig (Ackerzahl 46 – 64).</p>	<p>Entsprechende Verträge zur Umsetzung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen sind zwischen der Gemeinde, dem Landratsamt und den Grundstückseigentümern abzuschließen.</p> <p>Siehe hierzu Anregungen aus der Öffentlichkeit, Nrn. I a und I b, Antrag auf Ergänzung des Bebauungsplans bis an die Waldgrenze im nordöstlichen Planbereich.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange sind in der aktuellen Fassung des Umweltberichts unter dem Schutzgut Mensch, Teilaspekt landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Hier ist auch der dauerhafte Flächenentzug für eine lw. Nutzung beschrieben. Entsprechend der letzten Stellungnahme der Landwirtschaft wurde die geforderte Darstellung der digitalen Flurbilanz ergänzt. Allerdings kann der dort formulierten Zuordnung des Plangebiets als „Vorrangfläche der Stufe I“ mit Ausschluss anderer als landwirtschaftlicher Nutzungen nicht zugestimmt werden, da die Darstellung der digitalen Flurbilanz nur tw. mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmt.</p> <p>Zur Berücksichtigung lw. Belange im Planverfahren wird auf die planexterne Kompensationsmaßnahme B1 verwiesen, bei der durch den Auftrag geeigneten Oberbodens in Abstimmung mit dem Bewirtschafter bestehende landwirtschaftliche Produktionsflächen in ihrer Qualität aufgewertet werden sollen.</p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Richtung Süden wird er immer flachgründiger (Ackerzahl 41 – 55). Laut digitaler Flurbilanz wurde die Fläche als Vorrangflur Stufe I und Vorrangflächen Stufe II (bzw. nord-östlicher Bereich über dem Weg als Grenzfläche) dargestellt. Die Darstellung der digitalen Flurbilanz konnte vor Ort nicht bestätigt werden. Dennoch ist für eine ordnungsgemäße Abwägung der öffentlichen Belange die Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit unumgänglich.</p> <p>Durch die planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden unseren Unterlagen zu folge keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen aus der Produktion genommen. Die Flurstücke, auf denen die Maßnahmen W1 und W2 stattfinden, werden im jährlichen gemeinsamen Antrag (GA) nicht bewirtschaftet. Bei der Maßnahmen B 1 wird der hochwertige Oberboden des Plangebiets auf Flächen, die sich weiter südlich befinden, aufgebracht. Diese Maßnahme ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, da der vorhandene Oberboden die Qualität des bestehenden Bodens aufwertet. Die Maßnahme B2 beinhaltet die Anlage eines Blühstreifens. Dieser soll laut den mitgelieferten Unterlagen zwischen den Flurstücken 3885 und 3884 angelegt werden. Dadurch wird ein landwirtschaftlicher Schlag geteilt. Dies führt zu einer unwirtschaftlichen Verkleinerung des Grünlandschlags. Die restliche Arbeitsbreite des Grünlandschlags zwischen dem Plangebiet und dem Blühstreifen beträgt dann ca. 10 m. Es wird geraten den Blühstreifen entweder innerhalb des Plangebiets anzulegen, oder direkt angrenzend.</p> <p><u>Forsten</u> Als zuständige untere Forstbehörde haben wir der Gemeindeverwaltung bereits zu Beginn des Verfahrens die Einhaltung des in der Landesbauordnung definierten gesetzlichen Abstands von 30 Meter zum Wald empfohlen.</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind sowohl die Waldgrenze, wie auch der Abstand von 30 Meter zum Wald nachrichtlich aufgeführt. Vor dem Hintergrund aktueller und über die Medien bekannte Unglücksfälle mit umgestürzten Bäumen sollte die abstrakte Gefahr, die von hohen Bäumen ausgeht, nicht unterschätzt werden. Wir empfehlen deshalb, entgegen der Anfrage <i>der Eigentümerin des Flurstücks 3874</i>, an der bestehenden Abgrenzung der Bebauungsplanfläche festzuhalten. Die Feststellung <i>der Eigentümerin des Flurstücks 3874</i> ist korrekt, dass die im Bebauungsplan dargestellte Waldgrenze im Osten des Plangebietes der Flurstücksgrenze der öffentlichen Waldflächen entspricht.</p>	<p>Zudem wurde bei der Festlegung weiterer planexterner Kompensationsmaßnahmen bewusst auf eine Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen verzichtet.</p> <p>Die Maßnahme „B2 - Anlage eines Blühstreifens“ soll am nördlichen Rand des Flurstücks 3884 und nicht zwischen den Flurstücken 3885 und 3884 durchgeführt werden. Nach den vorliegenden Unterlagen handelt es sich um unterschiedliche Bewirtschafter, so dass von keiner Schlagteilung auszugehen ist. Darüber hinaus ist eine solche Maßnahme nur in enger Abstimmung und mit der Zustimmung des Bewirtschafters sinnvoll möglich. Innerhalb des Plangebiets ist sie nicht umsetzbar.</p> <p>Siehe hierzu Anregungen aus der Öffentlichkeit, Nrn. I a und I b, Antrag auf Ergänzung des Bebauungsplans bis an die Waldgrenze im nordöstlichen Planbereich.</p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Vorgelagert zum Wald befinden sich zwei, für die Heckengäulandschaft typische Feldgehölze. Zwischen einem dieser Feldgehölze und dem angrenzenden Wald liegt das Flurstück Nr. 3874.</p> <p>Die davon im südlichen Grundstücksteil liegende Teilfläche grenzt direkt an den Wald an. Seit der dortigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung entwickelt sich die Fläche durch natürliche Sukzession zunehmend zu Wald. Auf diesen Umstand haben wir die Gemeindeverwaltung bereits im Jahr 2011 hingewiesen.</p> <p>Wird dieser Entwicklung kurzfristig nicht entgegengewirkt, ist diese Fläche ebenfalls als Wald zu betrachten. In Folge dessen, müsste dann auch, die im aktuellen Bebauungsplanentwurf festgesetzte Waldabstandsfläche weiter in nordwestliche Richtung „verschoben“ werden.</p> <p>Eine mögliche Lösung hierfür wird im Folgenden mit aufgezeigt: Den Untersuchungsberichten der Umweltplaner ist zu entnehmen, dass der Verzicht einer Bebauung auch waldrandnaher Bereiche eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Tieren und Pflanzen darstellt. Dadurch können bedeutende Lebensraumstrukturen für Wildtiere erhalten werden, die am Waldrand leben bzw. dort auf Nahrungssuche gehen. Im faunistischen Untersuchungsbericht wird zudem auf Seite 8 die Empfehlung ausgesprochen, auf eine Beleuchtung des östlichen Waldrandbereiches zu verzichten, da auch dies einen negativen Einfluss auf die dort jagenden Fledermäuse haben kann.</p> <p>Es ist deshalb sinnvoll und richtig, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Osten durch den dortigen Gehölzriegel zu begrenzen und diesen als Pflanzgebotsfläche baurechtlich langfristig zu sichern.</p> <p>Wie oben ausgeführt, können wir der Gemeindeverwaltung die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in östliche Richtung nicht empfehlen. Wir raten zudem dazu, mit der <i>Eigentümerin des Flurstücks 3874</i> eine Regelung hinsichtlich der Bewirtschaftung deren südlichen Grundstücksfläche zu treffen, damit sich diese Fläche nicht zu Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes entwickelt. Eine Möglichkeit dafür ist, die Fläche für den Ausgleich für das verlorengelassene Feldgehölz entlang der Mönchhaldenstraße heranzuziehen und diese Teilfläche langfristig zu einem, dem Wald vorgelagerten Feldgehölz zu entwickeln.</p> <p>Weitere Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes bestehen nicht.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung: Die bisherige, mit der Wasserwirtschaft abgesprochene, Entwässerungskonzeption bezieht sich nur auf den bisherigen Geltungsbereich. Bei einer</p>	 <p>Ausschnitt Entwurf B-Plan mit Luftbild LUBW, Flst.Nr. 3874 rot umrandet</p> <p>Hier wird irrtümlich von einer Ausdehnung des Plangebiets, und damit von einer Vergrößerung des zu entwässernden Bereichs ausgegangen. Der Planbereich ist jedoch nicht vergrößert, sondern verkleinert worden. Das</p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Erweiterung dieses Bereiches müssten die bisherigen Bemessungsgrundlagen überprüft bzw. neu festgelegt werden. Aus abwassertechnischer Sicht werden daher Bedenken erhoben (s. Stellungnahme vom 20.06.2014).</p> <p><u>Bodenschutz</u> Die im Bebauungsplan und Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zum Bodenschutz werden begrüßt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist nach Ökokonterverordnung für die Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme der vorgesehen Verwertung von humosem Bodenmaterial aus der Erschließung auf verbesserungswürdigen Ackerflächen erforderlich. Die fachtechnischen Details zur Ausführung zur Bodenaufbringung sind bei der Ausschreibung der bodenbezogenen Erschließungsmaßnahmen durch Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und dem Landratsamt zu berücksichtigen. I.d.R. ist für Bodenaufbringungen eine naturschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.</p> <p><u>Altlasten:</u> Keine Bedenken <u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer:</u> Keine Ergänzungen.</p> <p><u>Baurecht</u> Wir begrüßen, dass aufgrund der erstellten solar-energetischen Untersuchung vom 10.04.2014 die als unzureichend besonnten Bauflächen/Gebäude aus dem Bebauungsplankonzept herausgenommen wurden und die überbaubaren Grundstücksflächen ebenfalls entsprechend den Empfehlungen der solartechnischen Untersuchung angepasst wurden.</p> <p>Eine mögliche Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Mönchhalde“ um das Flurstück 3874 obliegt grundsätzlich der Planungshoheit der Gemeinde Aidlingen. Aufgrund der forstlichen und naturschutzrechtlichen Einschätzung der Fläche kann die Ausweitung des Plangebiets allerdings nicht empfohlen werden.</p>	<p>mit den zuständigen Behörden bereits auf Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfs (mit deutlich größerer Fläche) abgestimmte Entwässerungskonzept bleibt prinzipiell unverändert; die Bemessungsgrundlagen werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung nochmals überprüft bzw. berechnet. Insofern kann nicht nachvollzogen werden, weshalb Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Die Details zu Ausschreibung und Ausführung werden von den Büros Mayer und Limmeroth gegenseitig, sowie mit dem Landratsamt abgestimmt; ebenso das Vorgehen bezüglich der geforderten bodenkundlichen Baubegleitung. Aktuell (KW 37) laufen die schriftlichen Anfragen zum Einverständnis der Flurstückseigentümer. Sobald diese vorliegen kann der Antrag für eine naturschutzrechtliche Genehmigung des Bodenauftrags gestellt werden.</p> <p>Auch mit der Verkleinerung des Planbereichs bleibt die Besonnungssituation der beiden südwestlichsten Gebäude im Winter wegen der Verschattung durch den Wald sehr deutlich eingeschränkt. Die betreffenden beiden Grundstücke werden nach derzeitigem Stand der Umlegungsverhandlungen der Gemeinde zugeteilt; die Erwerber der betreffenden Grundstücke werden im Rahmen des Kaufvertrags auf die Einschränkung hingewiesen.</p> <p>VORSCHLAG: die Begründung wird hierzu nochmals zur Klarstellung ergänzt.</p> <p>Siehe hierzu Anregungen aus der Öffentlichkeit, Nrn. I a und I b, Antrag auf Ergänzung des Bebauungsplans bis an die Waldgrenze im nordöstlichen Planbereich.</p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Die Vorgaben des Regionalplans hinsichtlich der Mindestwohndichte sind zu beachten, d.h. das Baugebiet muss so konzipiert sein, dass eine Dichte von 55 E/ha erreicht wird. Ob dies bei 23 Bauplätzen und einer Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten auf 2 WE / Wohngebäude erreicht werden kann, ist zumindest fraglich. Wir bitten deshalb um nochmalige Prüfung dieses Belangs.</p>	<p>Als relevante Bruttofläche kann hier nicht die gesamte Fläche des Geltungsbereichs von ca. 2,0 ha angesetzt werden. Auf Grund der Verschattungsthematik sind an den Rändern große Teile des Plangebiets nicht als Baufläche festgesetzt; auch zum bestehenden Siedlungsrand sind größere Abstände geregelt, als unter anderen Randbedingungen üblich. Weiterhin stehen z.B. wegen des Erhalts wichtiger Gehölzstrukturen Flächen nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung. Diese Flächen könnten rechtlich weitestgehend auch außerhalb des Geltungsbereichs verbleiben.</p> <p>Damit ergäbe sich eine „fiktive“ anzunehmende Bruttofläche von ca. 1,6 ha anstelle der Geltungsbereichsfläche von ca. 2,0 ha.</p> <p>Auf Grund der Nordhanglage und der Lage zum Wald steht hier der Aspekt der Dichte im Gebiet in sehr deutlicher Konkurrenz zu den Belangen der Besonnung und Wohnqualität. Für den ursprünglich größeren Planbereich konnte unter Berücksichtigung der o. g. Argumentation dargelegt werden, dass der geforderte Dichtewert von 55 Einwohner / ha erreicht werden konnte. Mit der deutlichen Verkleinerung des Plangebiets ergibt die grobe Rechnung nun Folgendes:</p> <p>Unter Berücksichtigung der geplanten Struktur mit Einfamilienhäusern als freistehende Gebäude und Doppelhäuser kann eine durchschnittliche Belegungsdichte von ca. 2,5 Einwohner (E) pro Wohneinheit (WE) bis ca. 3 E / WE angenommen werden. (ANMERKUNG: durchschnittliche Belegungsdichte in Aidlingen gem. Regionalplan: ca. 2,3 E / WE)</p> <p>Damit ergibt die Rechnung wie folgt einen anzunehmenden „Korridor“:</p> <p>25 Gebäude x 1 Wohneinheit (WE) + 5 WE (Annahme 25% der 21 freistehenden Gebäude mit 2 WE) = ca. 30 WE</p> <p>Variante A: 30 WE x 2,5 E / WE = 75 E / 1,6 ha = ca. 47 E / ha</p> <p>Variante B: 30 WE x 3,0 E / WE = 90 E / 1,6 ha = ca. 56 E / ha</p> <p>Damit kann die Mindestwohnbaudichte trotz der nicht optimalen Randbedingungen zumindest annähernd erreicht werden.</p> <p>Zum Hintergrund der Mindestwohnbaudichten sagt der Regionalplan aus: <i>2.4.0 Quantitative Grundlagen, Begründungen, 2.4.0.8 (Z) Freiraumsicherung / Siedlungsdichten:</i> <i>„Die jeweilige Bruttowohndichte ist bei der Ermittlung des erforderlichen Flächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung zugrunde zu legen. Hierbei kann ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung erfolgen. Damit wird ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten gewährleistet. Entscheidend ist, dass in der Summe die vorgegebenen Dichte eingehalten und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind also regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren.“</i></p>

Nr.	Datum		eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
				<p>Anzumerken ist hier, dass das im Rahmen des Bebauungsplans hier geschaffene Wohnraumangebot durch möglichst innerörtliche, punktuelle Ersatzbebauungen und Umnutzungen mit anderen Wohnformen ergänzt werden soll.</p>
4	11.08.17	Verband Region Stuttgart	<p>Bitte um Fristverlängerung <i>Dazu beschließt der Planungsausschuss des Verbands Region Stuttgart am 13.09.2017 die regionalplanerische Stellungnahme. Daher bitte ich Sie um Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme. Im Anschluss an die Sitzung erhalten Sie die Stellungnahme umgehend mitgeteilt.</i></p>	<p><i>Eine Fristverlängerung wurde zugesagt, mit Bitte um Rückmeldung bis spätestens 18.09.2017. Zur Sitzung des Gemeinderates wird die regionalplanerische Stellungnahme dann vorliegen.</i></p>
5	24.08.17	RP Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	<p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben des BauGB zur Notwendigkeit zur Aufstellung von Bauleitplänen und zur Beachtung gesetzlicher Vorgaben, z.B. die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung, der allgemeine Zielsetzungen zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, Vorrang der Innenentwicklung, sparsamen Umgang mit Grund und Boden etc., sind hier unter Berücksichtigung der vielfältigen Rahmenbedingungen beachtet. In der Begründung sind entsprechende Ausführungen zu Ziel und Anlass der Planung, zum Verhältnis zum übergeordneten Planungsrecht und zu den Planungsinhalten dargestellt. Ergänzend beschäftigt sich der Umweltbericht eingehend mit den Schutzgütern, den Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe.</p>
6	22.08.17	RP Freiburg, Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	<p>Es bestehen keine rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und keine beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.</p> <p>Geotechnik Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 04.06.2014 (LGRB-Az. 2511//14-04401) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138</p>	<p>In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird auf den Geotechnischen Bericht BV „Erschließung Wohngebiet Mönchhalde“, vom Ingenieurbüro für Geotechnik Pfeiffer, Leonberg und dessen Einsehbarkeit bei der Gemeinde hingewiesen. Wichtig ist die ebenfalls genannte, dringende Empfehlung einer projektbezogenen, fachliche Begleitung hinsichtlich der spezifischen geologischen Situation. Insofern erscheint eine Aufnahme der allgemeineren Aussagen zur Geologie in den Hinweisen zum Bebauungsplan nicht zwingend erforderlich, als erste allgemeine Information für die privaten Bauherren jedoch ggf. hilfreich.</p>

Nr.	Datum		eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
			<p>(2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage im Wasserschutzgebiet ist im Textteil des Bebauungsplans bereits hingewiesen; aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Boden: keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken Mineralische Rohstoffe: keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Bergbau: Bergbehördliche Belange sind nicht berührt. Geotopschutz: Belange d. geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert.</p>	<p>VORSCHLAG: der Hinweis zur Geotechnik wird zusätzlich zur bereits enthaltenen Formulierung in den Textteil mit aufgenommen.</p> <p>Das mit den zuständigen Ämtern abgestimmte Entwässerungskonzept sieht keine Versickerungen vor.</p>
7	18.07.17	Handwerkskammer Stuttgart	Keine Bedenken oder Anregungen	
8	07.08.17	Deutsche Telekom Technik Südwest	<p>Verweis auf Stellungnahme vom 20.05.2017: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom; die Aufwendungen der Telekom sollen so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb Bitte um Anpassung der Planung, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten, Die Versorgung der Bürger mit Unversaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Bitte um schriftliche Information über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme, mindestens 24 Kalenderwochen vor Baubeginn.</p>	Die Abstimmung erfolgt durch das Ing. Büro Mayer im Rahmen der Erschließungsplanung / Ausschreibung und Ausführung.

Nr.	Datum		eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
			ANLAGE: Lageplan	
9	18.08.17	Netze BW GmbH	<p><u>Erdgasversorgung:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Erdgasversorgung keine Einwände. Unsere Anregungen wurden ausreichend berücksichtigt. Wir bitten Sie, uns rechtzeitig vor Erschließung des Baugebiets zu informieren.</p> <p><u>Stromversorgung:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Stromversorgung keine Einwände. Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 10.06.2014: Über das Plangebiet führt eine Niederspannungsfreileitung der Netze BW GmbH. Diese versorgt den Reiterhof bei den Tennisanlagen. Die Freileitung ist im Plan dargestellt und wird im Zuge der Baugebietserschließung verkabelt.</p> <p>Im nördlichen Bereich, am Rande des Neubaugebiets verläuft eine 20-kV Doppelfreileitung Schaltwerk Aidlingen -Schaltwerk Hulb. Die 20-kV-Freileitung einschließlich Schutzstreifen ist in den Bebauungsplan als oberirdische Hauptversorgungsleitung aufzunehmen und im Textteil ein Leitungsrecht mit Hinweis über die Zulässigkeit von Bauvorhaben, Anpflanzungen. Erdaufschüttungen in den Leitungsschutzstreifen festzusetzen. Der Schutzstreifen beträgt ca. 10m beiderseits der Leitungsschutzstreifen. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung nur in beschränkter Höhe zulässig. Baugesuche sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. Je nach Dachneigung beträgt der notwendige Sicherheitsabstand zum ausgeschwungenen Leiterseil 5 m bei Dachneigung kleiner 16° und 3 m bei einer Dachneigung größer 16°. Erdaufschüttungen innerhalb der Schutzstreifen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Netze BW GmbH. Bei der Bepflanzung des Schutzstreifens muss mit Bäumen und Sträuchern stets ein Mindestabstand von 3 m zu den Leiterselten eingehalten werden. Um später wiederkehrende Ausastungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, ist dies bereits bei der Pflanzauswahl und der Pflanzstandorte zu berücksichtigen. Die dargestellten Gebäude befinden sich alle außerhalb des Schutzstreifens. Ziel ist die Verkabelung dieser Freileitung; ein genauer Zeitpunkt kann aber nicht genannt werden. Die elektrische Erschließung des NBG erfolgt über Erdkabel von der vorhandenen Umspannstation Mönchhalde.</p> <p>Keine weiteren Bedenken oder Anregungen in diesem Stadium der Planung.</p>	<p>Die Abstimmung erfolgt durch das Ing. Büro Mayer.</p> <p>Bezüglich der Verkabelung der betreffenden Leitung sind entsprechende Abstimmungen zwischen der Netze BW und dem Ing.Büro Mayer erfolgt.</p> <p>Die Trasse mit dem Schutzstreifen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Nur ein sehr schmaler Bereich des Schutzstreifens befindet sich noch im Randbereich des Bebauungsplan-Geltungsbereichs und ist dort mit einem entsprechenden Leitungsrecht belegt. Im Überschneidungsbereich ist der „Randweg“ zum bestehenden Siedlungsrand als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Insofern sind die formulierten Beschränkungen für den Bebauungsplan-Geltungsbereich nicht relevant.</p>

Nr.	Datum		eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
			Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	
10	16.08.17	Unitymedia, Kabel BW GmbH	Verweis auf Stellungnahme vom 27.05.2014: Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Zur Thematik Glasfaserversorgung wurden bereits Gespräche mit Versorgungsträgern geführt.

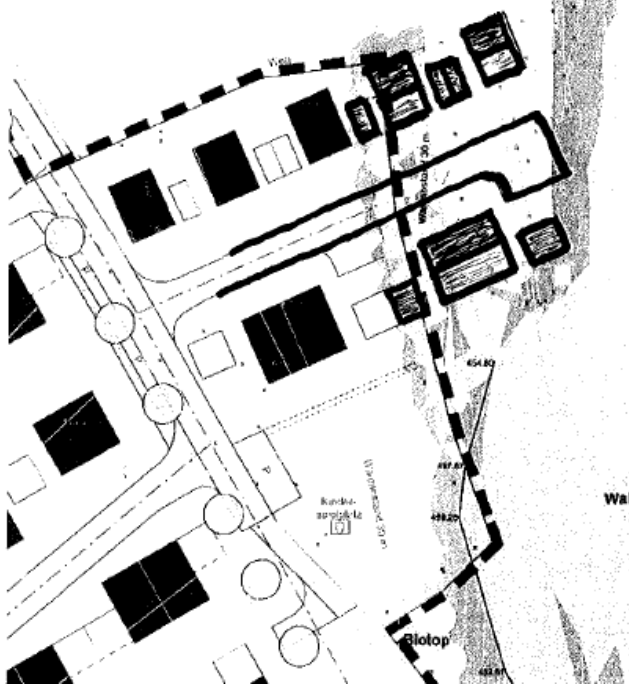
II. Beteiligung der Öffentlichkeit

HINWEIS:


Aus Datenschutzgründen erfolgt für die öffentliche Beratung keine Namensnennung. Der jeweils volle inhaltliche Wortlaut der Schreiben ist hier wiedergegeben.

I a	22.03.17	Eigentüme- rin Flurstück 3874	<p>Antrag auf Ergänzung des Bebauungsplans "Mönchhalde" Aidlingen</p> <p>Der Gemeinde Aidlingen stehen nur in sehr begrenztem Maß Flächen zur Ausweisung als Neubaugebiete zur Verfügung. Gerade um den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, bin ich der Meinung, dass die ausgewiesenen Flächen auch möglichst optimal ausgenutzt werden sollen. Deshalb stelle ich den Antrag auf Ergänzung des Baugebiets "Mönchhalde" in Aidlingen um das Flurstück 3874.</p> <p>Folgende Begründungen und Überlegungen führen zu diesem Antrag:</p> <p><u>1. Vergrößerung</u> Es besteht die Möglichkeit einer Erweiterung des jetzt durch Nachbarschaftseinsprüche verkleinerten Baugebiets. Ich bin überzeugt, die Nachfrage nach Neubauf Flächen bestätigt meine Vermutung, dass dieses Gebiet überaus attraktiv ist.</p> <p><u>2. Wirtschaftlichkeit</u> Mit der Verschiebung der Grenze des Bebauungsplanes würde der sich bereits im Gemeindebesitz befindliche Grünstreifen mit eingeschlossen. Ein wie ich finde deutlich wirtschaftlicher Aspekt für die Gemeinde.</p> <p><u>3. Sowieso-Kosten</u> Ein "Andocken" an den geplanten Hauptsammler in Richtung Würmtal für die neuen Baugrundstücke (der Erweiterung) ist nicht sehr aufwendig und</p>	<p>Vorab wird auf die Ausführungen des Landratsamtes vom 22.08.2017 - Naturschutz, Forsten und Baurecht - verwiesen. Das Landratsamt empfiehlt sehr deutlich, auf eine Ausdehnung des Bebauungsplanbereichs hier zu verzichten.</p> <p>Weiterhin wird verwiesen auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde zum Schreiben der Eigentümerin Flurstück 3874, Az.: 2511- B-Plan - Aidlingen, vom 16.05.2017, gerichtet an die Gemeinde Aidlingen: <i>„Die maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Danach müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern einzuhalten.</i> <i>Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung, sowohl für den Wald, als auch für Gebäude bzw. bauliche Anlagen und die sich dort aufhaltenden Menschen. Sie dient darüber hinaus auch der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Für die Entscheidung über einzuhaltende Waldabstände ist im Rahmen der Bauleitplanung die Gemeinde Aidlingen und im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren die untere Baurechtsbehörde beim Landratsamt zuständig. Die Aufgabe der unteren Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange besteht darin, Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung zur Frage des Waldabstands sachkundig Stellung zu nehmen. Eine Genehmigung oder Zustimmung kann seitens der Forstbehörde weder erteilt noch versagt werden; vielmehr bleibt es der Gemeinde als Planungsträger bzw.</i></p>
-----	----------	-------------------------------------	--	--

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>vergleichsweise wenig kostenintensiv, da der Sammler "sowieso" an den Grundstücken vorbei geführt wird.</p> <p>4. Energetik Die Ausweitung des Baugebietes in Richtung Würmtal liegt energetisch optimal. Und damit deutlich besser als der (vormals zunächst geplante und später genau aus diesen Gründen begrenzte) westliche Bereich des Bebauungsgebietes.</p> <p>Die im Bebauungsplan eingetragene Waldgrenze bezieht sich auf die Grundstücksgrenze Staatswald und entspricht nicht dem tatsächlichen Waldsaum/Baumbestand. Dieser Waldsaum liegt deutlich vor der Grenze "Staatswald". Eine wald- bzw. landwirtschaftliche intensive Nutzung der verbleibenden, nach dem jetzigen Entwurf vorgesehenen Fläche, ist ökonomisch und ökologisch, nicht zuletzt wegen der durch das Neubaugebiet führenden Zuwegung wenig bis gar nicht, attraktiv. Nach meinem Dafürhalten entsteht damit in diesem Bereich eine eher nicht nutzbare Brachfläche.</p> <p>Bezüglich des 30m Waldabstands, habe ich in der Landesbauordnung Baden Württemberg 2010 nachgelesen, dass diese Waldgrenze durch die Festlegung in einem Bebauungsplan verschoben werden kann. "Der Waldabstand kann für Gebäude weniger als 30m betragen, wenn dies in Festsetzung des Bebauungsplans so vorgesehen ist." (Novelle Landesbauverordnung Baden Württemberg 2010)</p> <p>Eine Ausweitung des Bebauungsgebietes in Richtung Osten erscheint mir, wie vorstehend erläutert, nicht zuletzt für die Gemeinde Aidlingen überaus attraktiv.</p> <p>Ich bitte Sie dies bei Ihrer Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen und freue mich über eine wohlwollende Antwort.</p>	<p><i>der Baurechtsbehörde vorbehalten, die notwendigen Konsequenzen aus der forstfachlichen Stellungnahme zu ziehen.</i></p> <p><i>Zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens stand die Abgrenzung der Planfläche noch nicht fest. Dieser Umstand und die besondere Situation bei den angrenzenden Waldflächen (inhomogene Waldbestände in überwiegend privatem Eigentum, nicht bekannte Standortverhältnisse, unterschiedliche Windexpositionen) haben dazu geführt, dass unsererseits keine differenziert Betrachtung der einzelnen betroffenen Waldflurstücke vorgenommen wurde. Als Fachbehörde haben wir stattdessen der Einfachheit halber rund um das mögliche Verfahrensgebiet die generelle Einhaltung des gesetzlichen Waldabstands empfohlen. In diesem Zusammenhang haben wir die Gemeindeverwaltung mit Email vom 30.12.2011 auch über die damals bestehende Waldgrenze informiert. Diese wurde daraufhin nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.</i></p> <p><i>Das Flurstück Nr. 3874 grenzt im Nordosten des Bebauungsplangebietes an dieses an. Es handelt sich dabei um eine teilweise verwilderte Fläche, die im südlichen Grundstücksteil zusätzlich an den Wald angrenzt und sich zunehmend selbst zu Wald entwickelt. Wird dieser Entwicklung kurzfristig nicht entgegengewirkt, ist diese Fläche ebenfalls als Wald zu betrachten. In Folge dessen müsste dann auch die im aktuellen Bebauungsplanentwurf festgesetzte Waldabstandsfläche weiter in westliche Richtung „verschoben“ werden. Auf diesen Umstand haben wir in unserer Email vom 30.12.2011 ebenfalls bereits hingewiesen.</i></p> <p><i>Die Eigentümerin des Flst 3874 stellt in ihrem Schreiben zutreffen fest, dass die Gemeinde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Ausnahmen vom gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand festsetzen kann. Eine solche Ausnahme muss jedoch immer auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Das bedeutet zum Beispiel, dass eine Gefährdung oder Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit für Menschen durch eine waldrandnahe Bauung ausgeschlossen sein muss. Auch darf die Bewirtschaftung für den Waldbesitzer nicht erheblich erschwert werden.</i></p> <p><i>Beide vorgenannten Punkte könnten allerdings bei einer vollständigen Einbeziehung des Flurstücks in das Plangebiet nicht komplett ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Sollte die Gemeindeverwaltung dennoch eine nochmalige Änderung der Bebauungsplangrenzen zugunsten des Flurstücks 3874 prüfen wollen, empfehlen wir zur möglichen Festlegung der neuen Grenze einen gemeinsamen Ortstermin.</i></p> <p><i>Ein weiterer Aspekt, auf den wir im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und dem Flurstück Nr. 3874 hinweisen möchten, ist die geplante Anlage eines Kinderspielplatzes an der südöstlichen Bebauungsplangrenze.</i></p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>ANLAGE: Planskizze</p> 	<p><i>Dieser Spielplatz muss als Belastung für das Flurstück Nr. 3874 und damit auch für die Eigentümerin betrachtet werden. Als öffentliche Spielfläche besteht dort die Erwartung, dass der Spielplatz jederzeit ohne Gefahr genutzt werden kann. Dies hat zur Folge, dass neben den Spielgeräten auch für einen verkehrssicheren Zustand aller im Fallbereich des Spielplatzes stehende Bäume zu sorgen ist. Die Verantwortung hierfür trägt die Eigentümerin.</i></p> <p><i>Bezüglich dieser Verkehrssicherungspflicht für den angrenzenden Baumbestand empfehlen wir möglichst frühzeitig eine Lösung mit der Eigentümerin zu erarbeiten und auch eine Regelung mit uns als Vertreter des ebenfalls betroffenen Staatswaldes zu treffen !“</i></p> <p>(ANMERKUNG: im Bebauungsplanentwurf ist die Spielplatzfläche an den südwestlichen Rand des Plangebiets verlegt.)</p> <p>Der dem Schreiben der Antragstellerin beigefügte Planskizze ist zu entnehmen, dass eine Ausdehnung des Plangebiets über das Flst. 3874 hinaus bis direkt an den Waldrand heran vorgeschlagen wird. Zusätzlich zum Flst. 3874 wären damit die Flurstücke 3873 und 3875 betroffen.</p> <p>Die vorgebrachten Argumentationen hinsichtlich Nachfrage, Wirtschaftlichkeit und Energetik wären prinzipiell durchaus nachvollziehbar, berücksichtigen aber nicht die besonderen Gegebenheiten der örtlichen Situation.</p> <p>Das Gelände fällt hier nach Nordwesten bis zum Waldrand hin bereits deutlich ab; zwischen dem jetzt geplanten Ende der Stichstraße und dem bestehenden Gelände am Waldrand besteht ein Höhenunterschied von ca. 3 Metern. Bei einer Verlängerung der Stichstraße nach Osten wäre dies in der Höhenplanung zu berücksichtigen; es ergäben sich sehr hohe Böschungen.</p> <p>Der nordwestlich benachbarte Wald ist ein flächenhaftes Naturdenkmal. Der deutlich überwiegende Teil des Flst. 3874 ist mit einem dichten Gehölzbestand besetzt; der innerhalb des Geltungsbereichs befindliche Rand dieses Gehölzbestandes ist im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Dieses aus umweltfachlicher Sicht „wertvolle“ Gehölz bildet hier die räumliche Begrenzung des geplanten Wohngebiets nach Osten. Bei einer Ausweitung des Plangebiets müsste der Gehölzbestand hier entfallen, was einen zusätzlichen, erheblichen Eingriff bedeuten würde, der mit hohem Aufwand auszugleichen wäre.</p> <p>Die Besonnung / Verschattung ist nicht explizit untersucht; tatsächlich ist das Flurstück aber von Osten und Süden von Wald und hohem Gehölz umgeben (der westliche, für die Verschattung relevante Gehölzbestand müsste größtenteils entfallen).</p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
			<p>Dass im bestehenden Siedlungsbereich Wohngebäude im Waldabstand errichtet wurden, kann hier nicht zwangsläufig der Maßstab für die Planung sein; üblicherweise werden bei Unterschreitung des Waldabstands entsprechende Haftungsübernahmevereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Forstverwaltung notwendig.</p> <p>Einer verhältnismäßig wenig aufwändigen Verlängerung der Stichstraße steht ein sehr hoher Ausgleichsbedarf entgegen, der mit einer Rodung des Gehölzes verbunden wäre.</p> <p>Planerisch wäre ggf. eine „modifizierte“ Lösung denkbar, mit der eine zusätzliche Bebauung nur des nördlichen Bereichs der drei Flurstücke umfassen würde, um den Eingriff in den Gehölzbestand etwas zu reduzieren. Allerdings würden sich damit bis zum Waldrand maximal zwei zusätzliche Wohnbaugrundstücke in direktem Anschluss an die bestehenden Baugrundstücke oberhalb der Lilienstraße schaffen lassen. Hierzu wäre die Erschließung (unter Berücksichtigung des abfallenden Geländes) trotzdem um mindestens 20 Meter zu verlängern und der nördliche Bereich des Gehölzes zu entfernen. Die beiden Grundstücke lägen beide im 30-Meter-Waldabstand; die Besonnung von Osten und Süden bliebe deutlich eingeschränkt.</p> <p>Stellungnahme Herr Limmeroth: Für eine bautechnisch sinnvolle Ergänzung müssten neben dem Flurstück 3874 auch die Flurstücke 3873 und 3875 herangezogen und deren Verfügbarkeit geprüft werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt der auf diesen Flurstücken betroffene Waldrand einen besonders hochwertigen Bereich dar. Im Artenschutzgutachten wurde u.a. ein Revierzentrum der Klappergrasmücke in dem Gehölzbestand der Flurstücke 3873/3874 festgestellt.</p> <p>Auch für das Schutzgut Boden wurde der Teilbereich im Osten des Plangebiets als besonders hochwertig bewertet. Dies war der Hauptgrund für die Verlegung des Spielplatz- Standortes in den süd-westlichen Teil des Gebiets.</p> <p>Bei einer Bebauung müssten die Eingriffe für beide Schutzgüter mit hohem Mehraufwand ausgeglichen werden.</p> <p>Falls auf eine Bebauung verzichtet wird, wäre jedoch eine Einbeziehung der Flurstücke 3874 und 3875 als Ausgleichsflächen durchaus denkbar. Der nördliche Teil der Flurstücke 3874 und 3875 ist als Kleingarten/Intensivrasen für eine Aufwertung sehr gut geeignet. Im südlichen Teil mit vorhandenem Gehölzbestand ist das Aufwertungspotential dagegen geringer. Hier könnte jedoch durch ein Freistellen und die rechtliche Festlegung als Ausgleichsfläche ein „Zusammenwachsen“ der Waldfläche verhindert und die Waldrandlinie im Sinne des Artenschutzes optimiert werden.</p>

Nr.	Datum		eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
				 <p>Ausschnitt Entwurf B-Plan mit Luftbild LUBW, Flst. Nr. 3874 rot umrandet</p> <p>FAZIT: Abzuwägen ist der Aufwand zur Schaffung der zusätzlichen Bauplätze und den damit zwangsläufig verbundenen zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Vorteilen eines zusätzlichen Angebotes von maximal zwei Baugrundstücken in durch Gehölzbestand und Wald eingeschränkter Lage. Darüber hinaus sind die rechtlichen Aspekte der Lage im Waldabstand zu berücksichtigen. Weiterhin wird nochmals auf die ablehnenden Stellungnahmen der Ämter verwiesen.</p> <p>Aus planerischer Sicht wird eine Erweiterung des Gebiets entsprechend dem gestellten Antrag nicht empfohlen.</p>
I b	14.08.17	Eigentümerin Flurstück 3874	<p>Am 23.03.2017 habe ich den in der Anlage nochmals beigefügten Antrag auf Ergänzung des Bebauungsplans Mönchhalde gestellt. Für die Bearbeitung meines Antrags wurde von Ihnen eine Stellungnahme der unteren Forstbehörde eingeholt und mir übermittelt. Darin wird darauf hingewiesen, dass sich meine südliche Grundstücksfläche zunehmend zum Wald entwickelt und gegebenenfalls als Wald zu betrachten ist. Sollte dies der Fall sein, würde der ausliegende Bebauungsplan den eingetragenen 30-Meter-Waldabstand im östlichen Bereich nicht einhalten. Zur Wahrung möglicher Rechtsfolgen und bis zur Entscheidung über meinen Antrag lege ich hiermit Widerspruch gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Mönchhalde" vom 12.06.2017 ein.</p>	<p>Formal gilt die im Bebauungsplan dargestellte Waldgrenze; die festgesetzten überbaubaren Flächen liegen außerhalb des heute maßgeblichen 30-Meter-Abstandes; auf die Ausführung des Forstamtes wird verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der sukzessiven Entwicklung der Fläche zum „Wald“ sollen Gespräche zwischen der Eigentümerin, der Gemeinde und der Forstverwaltung stattfinden.</p>
II	22.08.17	Anwohner Hanfbergstraße	<p>bezüglich unseres Gesprächs am 17. August 2017 möchten wir Ihnen unsere Bedenken/Vorschläge schriftlich mitteilen. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass die Höhe, 10,80 Meter, der geplanten Gebäude auf der nördlichen Seite bezüglich der bereits existierenden eingeschossigen Bauweise definitiv zu hoch ist. Der zweite Punkt: in der vorhergegangenen Planung hatte man den Kinderspielplatz östlich der Bebauung an dem sonnigsten Ort gelegt. Nun, bei der neuen, derzeitigen Planung liegt der Kinderspielplatz im Westen, wo über viele Monate aufgrund der Topografie keine Sonne hinkommt. (das hat auch das energetische Gutachten so festgestellt).</p>	<p>Auch die bestehenden Flachdachgebäude oberhalb der Hanfbergstraße treten teilweise mit deren freigestellten Untergeschossen zur Straße hin mit zwei Geschossen in Erscheinung. Für die im Plangebiet südlich der privaten Grünfläche festgesetzten überbaubaren Flächen sind maximale Gebäudehöhen festgesetzt, welche sich nach der geplanten Erschließungshöhe und der von Westen nach Osten sich verbreiternden Grünfläche, d.h. auch nach dem Abstand zum bestehenden Siedlungsrand richten. Nimmt man die Höhenlage des auf bestehendem Geländeniveau geplanten „Randweges“ als Bezugshöhe an, ergeben sich von Ost nach West folgende maximale ca.- Höhen: Traufhöhe: von ca. 5,7 m bis ca. 7,8 m Firsthöhe von ca. 9,7 m bis ca. 11,8 m</p>

Nr.	Datum		eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
			<p>Wir wohnen nunmehr über 40 Jahre an diesem Hang und kennen sehr gut die Situation. Nach unserer Meinung ist der Spielplatz am falschen Ort geplant, gibt es doch auch während der kühlen/kalten Jahreszeiten durchaus sonnige Tage. Im Westen bleibt der Boden über längere Zeit gefroren, bzw. dann nass. Im ganzen Ostteil Aidlingens oberhalb der Hauptstraße würde das der einzige Spielplatz sein, es ist zu erwarten, dass mit der Entwicklung in unseren Straßen bald ein Generationenwechsel ansteht und mithin ein zusätzlicher Bedarf für einen Spielplatz gegeben ist. Doch im Schatten macht ein Spielplatz wirklich keine Freude und würde dementsprechend auch nicht benutzt werden und das wäre absolut schade.</p>	<p>Eine eingehende Auseinandersetzung zum Thema Gebäudeabstände, Höhenlagen, Gebäudehöhen, Dachformen, Besonnung etc. ist bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgt. Es wird hierzu auf die Ausführungen zur Stellungnahme der IG Mönchhalde verwiesen.</p> <p>Bezüglich der Lage des Spielplatzes im südwestlichen Planbereich wird nicht verkannt, dass dieser hinsichtlich der Besonnung im Frühjahr und Herbst Nachteile gegenüber der ursprünglich geplanten Lage hat. Die Verlagerung erfolgte einerseits angesichts der Diskussionen zum Thema Waldabstand und - primär - aus Gründen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.</p> <p>Für die „neue“ Lage spricht die vom Fahrverkehr unbeeinträchtigte Lage am topografisch höchsten Punkt im Plangebiet.</p> <p>Festzuhalten ist, dass der Spielplatz nicht als „zentraler“ Spielplatz für den gesamten östlichen Siedlungsbereich gedacht und geplant ist, sondern dem Plangebiet selbst - und den angrenzenden Bereichen im näheren Umfeld - dienen soll.</p>
III	24.08.17	Anwohner Hanfbergstraße	<p>Gegen den Bebauungsplan vom 20. Juli 20 17 haben wir Einwendungen. Wir führen folgende Begründungen an: Hanfbergstraße 24 wird durch den stark ansteigenden Nordhang und die immer engere und größere Bebauung von allen Anliegern am meisten benachteiligt. Bei keinem anderen Bestandsgebäude rückt die künftige Wohnbebauung so nahe heran. Die Differenz von unserem Gartengeschoß zur maximalen FH des geplanten Objekts hinter Hanfbergstraße 24 beträgt 13,20 m. Durch die Beeinträchtigung der Besonnung haben wir noch mehr Feuchtigkeit, Kälte und höhere Heizkosten. Dies schadet zusätzlich der Lebensqualität und Gesundheit, siehe Solar-energetische Analyse von Dr. Goretzki Kap. 2 vom 5. Januar 2017.</p> <p>Die mittlere Besonnung aus bisherigen Untersuchungen können wir für Hanfbergstr. 24 nicht nachvollziehen. Nach unseren Kenntnissen stellt sich die Situation anders dar. Die beigefügte Tabelle zeigt die Tageszeit am 21. Dez. und 8. Febr., wo wir von dem geplanten Objekt hinter Hanfbergstr. 24 verschattet werden. Am 21. Dezember ist eine Vollverschattung. Die Proportion von dem geplanten Neubau zu unserem nach Süden eingeschossigen Haus ist überdimensioniert. In unserem Brief vom 28. 10.20 15 haben wir schon auf unsere schlechte Situation hingewiesen. Damals sind wir sogar von einer weit geringeren Bauhöhe ausgegangen.</p>	<p>Die jeweils geringsten Abstände zwischen der Bestandsbebauung und den im Bebauungsplanentwurf festgesetzten überbaubaren Flächen im Plangebiet betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ca. 33,3 m von Geb. Hanfbergstr. 16 ca. 28,0 m von Geb. Hanfbergstr. 18 ca. 27,1 m von Geb. Hanfbergstr. 20 ca. 28,6 m von Geb. Hanfbergstr. 22 ca. 27,0 m von Geb. Hanfbergstr. 24 ca. 28,7 m von Geb. Hanfbergstr. 26 ca. 28,8 m von Geb. Hanfbergstr. 28 ca. 30,3 m von Geb. Hanfbergstr. 30 ca. 36,7 m von Geb. Hanfbergstr. 32 ca. 34,3 m von Geb. Hanfbergstr. 34 ca. 40,8 m von Geb. Hanfbergstr. 36 ca. 45,6 m von Geb. Hanfbergstr. 38 <p>Bei den unterschiedlichen Mindest-Abständen ist zu berücksichtigen, dass zur Sicherstellung von Lücken zwischen den neuen Gebäuden die überbaubaren Flächen nicht als durchgehendes Baufeld, sondern als einzelne Baufenster festgesetzt sind. Tatsächlich ergibt sich beim Geb. Hanfbergstr. 24 ein um 10 cm geringerer Abstand als beim Geb. Hanfbergstr. 20; eine „besondere“ Beeinträchtigung des Grundstücks Hanfbergstraße 24 ist daraus aber nicht ableitbar.</p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag																								
		<p>Unser Grundstück und Gebäude wird durch die geplante Bebauung erheblich abgewertet. Wir fordern eine neue detaillierte Verschattungs-Untersuchung für den westlichen Teil des Plangebiets und Korrektur der Entscheidungen.</p> <p>ANLAGE: Tabelle Schattenslänge bei Objekthöhe + Gelände 13,20 über Gartengeschoss Hanfbergstraße 24</p> <table border="1" data-bbox="504 507 1079 735"> <thead> <tr> <th>Uhrzeit</th> <th>Datum: 21.12.16</th> <th>Datum: 08.02.17</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>09:45:00</td> <td>76 m</td> <td>46,7 m</td> </tr> <tr> <td>10:30:00</td> <td>54,2 m</td> <td>35,5 m</td> </tr> <tr> <td>11:00:00</td> <td>47,4 m</td> <td>31,4 m</td> </tr> <tr> <td>11:30:00</td> <td>43,8 m</td> <td>29,3 m</td> </tr> <tr> <td>12:00:00</td> <td>41,1 m</td> <td>27,1 m</td> </tr> <tr> <td>12:22:00</td> <td>40,8 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>12:39:00</td> <td></td> <td>26,5 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Davor werden wir von Osten verschattet. Danach ist es der Waldschatten.</p>	Uhrzeit	Datum: 21.12.16	Datum: 08.02.17	09:45:00	76 m	46,7 m	10:30:00	54,2 m	35,5 m	11:00:00	47,4 m	31,4 m	11:30:00	43,8 m	29,3 m	12:00:00	41,1 m	27,1 m	12:22:00	40,8 m		12:39:00		26,5 m	<p>Eine „Überdimensioniertheit“ der geplanten Gebäude kann angesichts der Festsetzungen von überbaubarer Fläche, einer Traufhöhe von maximal 4 m / Firsthöhe von maximal 8 m über der auf die Höhe der Erschließungsstraße bezogenen, angenommenen Erdgeschossfußbodenhöhe nicht gesehen werden. Alleine die gegebene hängige Topografie bewirkt i.d.R. die Möglichkeit, die Untergeschosse nach Norden zur bestehenden Bebauung hin freizustellen.</p> <p>Die sich aus der Nordhanglage des Plangebiets für den bestehenden, tiefer gelegenen Siedlungsrand ergebenden Einwirkungen wurden bereits von Beginn der Planungen an primär durch die Sicherstellung großer Abstände bedacht.</p> <p>Die eingeholte Stellungnahme von Herrn Dr. Ing. Goretzki vom 14.09.2017 kommt nach nochmaliger Prüfung abschließend zu folgendem Ergebnis: <i>„Die Beeinträchtigung der Besonnung des Gebäudes Hanfbergstraße 24 infolge des Bebauungsplans Mönchhalde ist geringfügig und damit unerheblich. Die gute Besonnungsqualität bleibt erhalten. Bedenken hinsichtlich einer spürbaren Verminderung der Besonnungsqualität sind unbegründet.“</i></p> <p>Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.</p>
Uhrzeit	Datum: 21.12.16	Datum: 08.02.17																									
09:45:00	76 m	46,7 m																									
10:30:00	54,2 m	35,5 m																									
11:00:00	47,4 m	31,4 m																									
11:30:00	43,8 m	29,3 m																									
12:00:00	41,1 m	27,1 m																									
12:22:00	40,8 m																										
12:39:00		26,5 m																									
IV	24.08.17	<p>Eigentümer Lilienstraße 6</p> <p>Zur geplanten Ableitung des Niederschlagswassers über einen im Feldweg „306“ (ANMERKUNG: hier handelt es sich vermutlich um den Feldweg mit der Flstnr. 3871) verlegten Kanal zur Würm folgende Punkte mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren :</p> <p>Bei der Genehmigung meiner Gerätehütte wurde mir die Zufahrtsmöglichkeit über den Feldweg „306“ an mein Grundstück zugesichert. Diese muss unbedingt erhalten bleiben, da u.a. mein Anhänger zur landwirtschaftlichen Nutzung dort abgestellt ist. Wir bitten darum, an der breitesten Stelle des Feldwegs „306“/ Hecke Flurstücksnr. 3873 eine Wendemöglichkeit für PKW mit Anhänger zu schaffen, z. B. durch einfache Verkleinerung der Hecke. Dies wäre auch für alle anderen Grundstücke beiderseits des Feldwegs sinnvoll.</p> <p>Des Weiteren wird darum gebeten, entsprechende Absicherungsmaßnahmen vorzusehen, damit die Gerätehütte oder der Zaun nicht durch die Bauarbeiten und die geplante Verlegung des Kanals in fast 7 m Tiefe in Mitleidenschaft gezogen werden, z.B. durch ein Absacken des Baugrunds oder ähnliches. Etwa entstehende Schäden müssten vom Verursacher ersetzt werden.</p>	<p>Stellungnahme IB Mayer:</p> <p>Im Zuge der Erstellung der notwendigen Kanaltrasse zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet wird in der Bauzeit die Befahrbarkeit nur eingeschränkt möglich sein. Nach der Fertigstellung der Kanalbauarbeiten im Bereich des Flurstücks 3871 wird die Oberfläche wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Eine Befahrung und Erreichbarkeit der besagten Gerätehütte ist also auch in Zukunft möglich. Da sowohl das Flurstück 3871 (Feldweg) als auch das Flurstück 3873 außerhalb des Geltungsbereichs liegen, ist eine bauliche Veränderung im Zuge der Maßnahme nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Ausführung mit entsprechendem Verbaugerät zum Schutz der angrenzenden Bestandsgrundstücke ist bereits vorgesehen, um das Risiko von etwaigen Schäden am angrenzenden Bereich zu minimieren. Diese können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Im Vorfeld der Maßnahme wird eine Beweissicherung erfolgen. Sollte es zu Beschädigungen am Bestand im Zuge der Maßnahme kommen, werden diese durch den Verursacher ersetzt.</p> <p>Da es sich um eine reine Ableitung von Oberflächenwasser zur Vorflut und nicht um eine Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation handelt, ist eine mögliche Geruchsbelästigung auszuschließen.</p>																								

Nr.	Datum		eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
			<p>Nachdem sich zum Feldweg „306“ auch der Freisitz und meine Terrasse orientieren, wird davon ausgegangen, dass keinerlei Geruchs- oder sonstige Belästigungen oder Beeinträchtigungen durch den Kanal selbst oder etwaige Schächte auf der Höhe des Grundstücks Lilienstraße 6 erfolgen. Bitte keinen Schacht entlang des Grundstücks Lilienstraße 6 einbauen wegen Geruchsbelästigung und Ratten.</p>	
Va	31.07.17	IG Mönchhalde	<p>Sehr geehrte Gemeinderäte, der Gesetzgeber hat Ihnen mit der Ihnen zugewiesenen Planungshoheit für Bebauung eine große Verantwortung zu treuen Händen gegeben, die dem Ehrenamt für die Gemeinde großen Einsatz abverlangt. Schnell kann es fahrlässig werden, wenn man z. B. die Genehmigung einer umstrittenen Bebauung vor der Öffentlichkeit praktisch diskussionslos passieren lässt, zumal fundierte Einwände hinlänglich bekannt sind.</p> <p>In der nun offiziell ausgelegten neuen Bauplanung fehlen: Im Umweltbericht wurde die Untersuchung der im Baugebiet ansässigen Greifvögel Bussard und vor allem Roter Milan trotz unserer wiederholten Forderungen nicht aufgenommen. Vielmehr wurde der Öffentlichkeit bezüglich der Vogelwelt lediglich das veraltete " Feld-, Wald, Wiesen -Gutachten" erneut vorgelegt. Erst kürzlich beobachteten wir 6 Milane über und auf dem Gelände (Fotos liegen Ihnen vor).</p> <p>Eine neue Abschattungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt.</p> <p>Eine Untersuchung zum Verkehrsfluss, zur erhöhten Geräusch- und Abgasbelastung wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Die über den Hang und die vorhandenen Flachbauten geführte Frischluftversorgung wird durch die hohe Anschlussbebauung unterbrochen. Eine Untersuchung über die Auswirkungen liegt nicht vor.</p> <p>Die lästige Stromleitung über unseren Grundstücken wird nicht, wie in der Vergangenheit versprochen, unter die Erde verlegt.</p> <p>Der Geländeschnitt vor den Gärten der Häuser Hanfbergstraße 26, 24 ..., dort wo die Anschlussbebauung besonders dicht vorgesehen ist, fehlt ganz. Absicht?! Der dafür in der Planung logischer Weise aufgeführte Schnitt „A“ zeigt lediglich eine Gesamtübersicht der Bebauung. Wir bitten um Beachtung und Verinnerlichung des vorher aufgeführten Fehlbestandes in der Planung. Fordern Sie bitte Nachbesserung ... Im Übrigen beziehen wir uns bisherige Stellungnahmen.</p>	<p>Zum Umweltbericht / Artenschutz: Stellungnahme von Herrn Limmeroth vom 02.08.2017: <i>„Die Ergebnisse des Fachgutachtens Artenschutz (Dr. Stauss vom 18.10.2012) wurden in den Umweltbericht integriert, Umfang und Inhalt der Untersuchungen wurden vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.</i> <i>In der Stellungnahme des Landratsamtes vom 20.06.2014 zum alten B-Plan Entwurf werden "keine grundlegenden Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan" formuliert. It. Stellungnahme der UNB wird "das Plangebiet im Umweltbericht ausreichend dargestellt...".</i> <i>Für die erfolgte Aktualisierung des Bebauungsplans gibt es aus meiner Sicht keine Veranlassung die artenschutzrechtlichen Untersuchungen auszuweiten, da die bereits durchgeführten Untersuchungen noch hinreichend aktuell sind und sich der Umfang der vorgesehenen Bebauung gegenüber dem alten Entwurf verringert hat.</i> <i>Die Vorkommen der in der Stellungnahme genannten Arten Rot-Milan (Milvus milvus) und Mäuse-Bussard (Buteo buteo) werden in keiner Weise beeinträchtigt, ein Überfliegen und auch gelegentliches Landen der Arten im Gebiet sind wahrscheinlich und anzunehmen.</i> <i>Allerdings sind ein Überfliegen und gelegentliches Landen nicht planungsrelevant. Planungsrechtlich von Belang wäre es beispielsweise dann, wenn durch ein Vorhaben geschützte Arten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtern würde. Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.“</i></p> <p>Zur Abschattungsuntersuchung: Die Untersuchung vom 05.01.2015 (auf Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfs vom 09.12.2014) kommt bezüglich der Auswirkungen auf den benachbarten Gebäudebestand zu folgendem Ergebnis (Ziff 5.3.2 Besonnungsdauer im Gebäudebestand, Seite 22): <i>"Eine erhebliche Beeinträchtigung der Besonnung und Belichtung der Bestandsbebauung durch die Planung Mönchhalde ist nicht zu erwarten."</i></p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
			<p>Auf eine Fortschreibung der solartechnischen Untersuchung wurde verzichtet, da sich mit der Verkleinerung des B-Plan-Geltungsbereichs hinsichtlich des Verhältnisses der Planung zum Siedlungsbestand keine grundlegend neuen Aspekte ergeben. Die Lage der Planstraßen A+C, die nördlichen überbaubaren Flächen und deren großen Abstände zum Siedlungsbestand sind mit Ausnahme einer geringfügigen Modifizierung des nordwestlichsten Baufensters mit der Verkleinerung des Geltungsbereichs nicht verändert worden. Bei lediglich 3 der 8 nördlichen Baufenster sind auf Grund erforderlicher Detailmodifizierungen in der Höhenlage der Planstraßen die zulässigen Maximalhöhen um nur 20 cm angehoben worden (nordwestliches Baufenster und die beiden Baufenster oberhalb der Lilienstraße).</p> <p>Zu Verkehrsfluss, erhöhte Geräusch- und Abgasbelästigung: Zunächst verweisen wir bezüglich der Leistungsfähigkeit des Straßensystems auf die Stellungnahme des Ing. Büros Mayer vom 11.07.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (altes Plangebiet, ca. 33 Wohnbaugrundstücke): <i>"Das Plangebiet liegt am Ende der Mönchhaldenstraße. Unter Berücksichtigung der aktuellen Erschließungsfunktion dieser Sammelstraße sowie der zukünftigen Erschließungsfunktion ist hier nicht mit einer kritischen Mehrbelastung zu rechnen. Selbst wenn eine Erhöhung des DTV um 300 Fahrzeuge angenommen wird – wobei die hier angeführten täglichen 6 Fahrten pro Wohneinheit vermutlich zu hoch sind - bedeutet dies eine für diesen Querschnitt zumutbare Belastung. Die vorhandene Straßenraumbreite von 6 m sowie der Querschnitt mit beidseitigen Gehwegen sind hierfür als ausreichend leistungsfähig zu bewerten."</i></p> <p>Selbstverständlich wird nicht verkannt, dass durch den B-Plan "Mönchhalde" ein zusätzlicher Verkehr mit den damit verbundenen Geräuschen und Abgasen entstehen wird. Mit dem verkleinerten Geltungsbereich werden anstatt 33 nur noch 25 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser bzw. Doppelhauseinheiten entstehen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Bestands ist damit nicht verbunden.</p> <p>Zu Frischluftversorgung: Hier verweisen wir auf den Umweltbericht, Ziff. 4.3.4 Klima und Luft: <i>"Als lokal wirksame Kaltluftleitbahn weist das Gebiet eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf. Durch die relativ kleinflächige und lockere Bebauung, die Einhaltung gesetzlicher Emissionsvorgaben und die Umsetzung vorgesehener Begrünungsmaßnahmen und Bepflanzungen verbleibt kein weiterer Ausgleichsbedarf."</i></p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
			<p>Zu bestehende Stromleitung: Mit dem Bebauungsplan wird diesbezüglich die heutige Situation nicht verändert. Eine (mögliche) Verkabelung der Freileitung ist Sache des Netzbetreibers. Siehe hierzu Stellungnahme der Netze BW GmbH.</p> <p>Zu Geländeschnitt A: Der Geländeschnitt "A" ist auf dem Plan Systemschnitte enthalten. Die Unterstellung, dass dieser "absichtlich" nicht dargestellt ist, ist unangemessen.</p> <p>Bisherige Stellungnahmen: Siehe Anlage zu dieser Zusammenstellung: Anregungen der IG Mönchhalde aus der frühzeitigen Beteiligung - Auszug der damaligen Zusammenstellung</p> <p>Das Schreiben vom 31.07.2017 wurde auch an das Landratsamt Böblingen gerichtet. Hierzu liegt ein Antwortschreiben von Herrn Wuttke, erster Landesbeamter vom 03.08.2017 vor:</p> <p><i>„Sehr geehrter, mit Ihrem Schreiben vom 31.07.2017, für das ich Ihnen danke, sprechen Sie erneut das Bebauungsplanverfahren "Mönchhalde" der Gemeinde Aidlingen an. Grundsätzliches zum Verfahren, zum Ablauf, zu den Zuständigkeiten und zur Rolle des Landratsamts hatte ich Ihnen bereits am 08.09.2017 mitgeteilt und darf insoweit darauf verweisen. Ihre konkreten Hinweise hinsichtlich des Vorkommens von Greifvögeln im Gebiet werden wir selbstverständlich aufnehmen und dem zuständigen Fachbereich zukommen lassen, damit dieser Punkt bei der Abfassung unserer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt werden kann. Die weiteren von Ihnen vorgebrachten Punkte wie die Verschattungsproblematik, die Frage der Lärm- und Abgasemissionen sowie die Frischluftversorgung sind Themen, die zunächst im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, da diese als Trägerin der Bauleitplanung auch für die Zusammenstellung des abwägungsrelevanten Materials verantwortlich ist. Ich darf Sie daher bitten, die Punkte direkt bei der Gemeinde vorzubringen, Dies können Sie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans machen, Die entsprechenden Hinweise hierzu finden Sie im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde (Zeit, Dauer und Ort der Auslegung, sowie Angaben zu den vorliegenden umweltbezogenen Informationen).</i></p>

GEMEINDE AIDLINGEN
Bebauungsplan „Mönchhalde“

Beteiligung der Öffentlichkeit, Benachrichtigung der Behörden und Nachbargemeinden,
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf Stand 12.06.2017

Blatt 21
 12.09.2017

Nr.	Datum		eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
				<p><i>Unabhängig davon werden wir Ihre Anregungen insoweit berücksichtigen, als wir diese bei der Abfassung unserer fachlichen Gesamtstellungnahme in unsere Überlegungen einbeziehen und der Gemeinde ggfs. entsprechende Hinweise oder Empfehlungen zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials geben.“</i></p> <p>Unter Bezugnahme auf die Inhalte dieses Schreibens ist davon auszugehen, dass die von der IG genannten Belange bei der Abfassung der Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.08.2017 bekannt waren, und dort behandelt wären, wenn die Fachämter des LRA dies für erforderlich erachtet hätten.</p> <p>Da auf die bisherigen Stellungnahme der IG zum Bebauungsplanvorentwurf verwiesen wird, ist diese als Anlage zu dieser Zusammenstellung mit den damaligen Abwägungsvorschlägen nochmals beigefügt.</p>
Vb	24.08.17	Anwohner Hanbergstraße	<p>mit Schreiben vom 31.7.2017 informierte Sie die IG Mönchhalde über die Einwände, die wir zu der vorgestellten Bauplanung haben. Aus aktuellem Anlass spreche ich Sie ergänzend noch auf weitere grundlegende Inhalte und Sachverhalte zur der Baugebietsplanung an.</p> <p>1. Ist das Baugebiet überhaupt noch sinnvoll und notwendig. Am 8. August 2017 sendete das ZDF Report Mainz den Beitrag: "Kommunen weisen trotz Leerstandes neue Baugebiete aus". Ich empfehle Ihnen sich diesen Beitrag anzusehen. Er ist in der ZDF Mediathek abrufbar. Inhaltlich trifft er in vielen Punkten auf Situation und Planung des Baugebietes Mönchhalde zu. Die Neubaugebiete von heute sind der Leerstand von morgen, so die einhellige und treffende Meinung der Experten aus allen Lagern. Diese grundlegende Tatsache ist auch Ihnen Allen schon länger bekannt. Der hohe Leerstand an Wohnraum in Aidlingen wurde auch in der Vergangenheit im Gemeinderat öfters diskutiert. In der Presse wurde so schon am 27.06.2015 unter der Headline: "Wohnungsmix stimmt bald nicht mehr, Aidlinger Siedlungsentwicklung muss auf demografischem Wandel und zunehmende Zahl von Wohnungsleerständen reagieren" über diesen Tatbestand ausführlich berichtet und die Inhalte thematisiert.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden auch die Meinungen von zwei unserer Gemeinderäte, die Herren Frank Hagel und Thomas Rott, mit den Worten</p>	<p>Die Teilnahme der Gemeinde Aidlingen am baden-württembergischen Modellprojekt „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ ist ein Zeichen dafür, dass sich die Kommune intensiv mit der komplexen Thematik der demografischen Entwicklung und deren Auswirkungen auf die Ortsentwicklung beschäftigt.</p> <p>Die Frage, ob das Baugebiet „überhaupt noch sinnvoll und notwendig“ ist, ist legitim, und im Gesamtzusammenhang zu betrachten. Die Innenentwicklung stößt dort an Grenzen, wo die potentiell geeigneten Gebäude und Flächen nicht aktiviert werden können, weil diese von den Eigentümern - aus vermutlich vielfältigen Gründen - zurückgehalten werden.</p> <p>Betrachtet man die zwischenzeitlich gegenüber dem ursprünglichen Plangebiet verringerte Zahl von jetzt 25 neuen Wohngebäuden (als Einfamilienhäuser / Doppelhauseinheiten), die hier geschaffen werden können / sollen, erscheint dies als Ergänzung der Bestrebungen zur Entwicklung im Siedlungsbestand durchaus angemessen. Die Leerstände an Wohnraum kommen auf dem Markt nicht an; eine einfache, kurze Recherche auf den einschlägigen Internetportalen bestätigt dies. Daraus lässt sich ableiten, dass zwar leere Wohnungen und Gebäude vorhanden sind, diese Tatsache aber - zumindest derzeit - für Menschen,</p>

Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>zitiert: Wir brauchen keine neuen Wohngebiete mehr und man sieht die Zukunft der Siedlungsentwicklung ebenfalls zentrumsnah. Diese Einschätzungen sind vernünftig und auch deshalb gerade heute nach wie vor aktuell und entsprechend dem Zeitgeist und der Meinung betroffener Bürger.</p> <p>Das geplante Neubaugebiet sehe ich deshalb auch unter diesen Aspekten nicht mehr für sinnvoll und vertretbar. Ich sehe das Bauprojekt daher mehr unter dem Gesichtspunkt: "Naturvernichtung pur". Die Rechnung: Demografische Entwicklung unserer Gemeinde, verbunden mit einer damit erhofften Steigerung der Finanzkraft wird nicht aufgehen.</p> <p>2. "Schnittskizzen" Die im Raum stehende Höhe der geplanten Häuser mit 5 Metern wird sich aufgrund der Hanglage gegenüber den vorhandenen Häusern so auswirken, dass man dort direkt auf eine "gefühlte Mauer" sieht. Dieser Tatbestand ist nicht hinnehmbar. Im Umfeld der Hanfbergstraße sind überwiegend Häuser mit 1 ½ Stockwerken vorhanden. Diese Bebauung ist auch für das neue Baugebiet sinnvoll und zu übertragen. Länger engagierte Gemeinderäte und fachlich eingebundene Mitarbeiter unserer Gemeinde werden sich an die ursprüngliche Planung des ehemaligen Baugebietes um die Hanfbergtrasse erinnern. Zwei ehemalige Gemeinderäte in meiner Nachbarschaft sagten mir hierzu dass der damalige Anspruch mit den zwei Schlagworten: Modern und Flachdach umschrieben wurde. Man sei auch daher extra mit dem Gemeinderat zu einem ähnlichen Projekt in die Schweiz gefahren um dort Erfahrungen für die eigenen Planungen zu sammeln. Auch sei maximal nur noch eine weitere Häuserreihe mit Flachdachbebauung im Anschluss an die Hanfbergstraße vorgesehen gewesen. Man wollte damit der Nordhangproblematik und dem Naturschutz Rechnung tragen.</p> <p>3. Umweltbericht / Planungsstand 12.6.2017 Unter der Rubrik "Bestand" führen Sie hierzu aus:</p>	<p>die eine Wohnung oder ein Haus in Aidlingen mieten, kaufen oder bauen wollen, aktuell nicht hilfreich ist, und sich diese mangels Möglichkeiten in andere Orte orientieren. Es ist aber durchaus verständlich und nachvollziehbar, dass aus Sicht derer, die in Aidlingen wohnen und keinen eigenen Bedarf haben, ein neues Baugebiet überflüssig erscheint.</p> <p>Dem genannten Schlagwort „Naturvernichtung pur“ kann insofern begegnet werden, dass z.B. eben aus den Umwelt- und Naturschutzaspekten heraus von einer Ausdehnung des Gebiets nach Nordosten dringend abgeraten wird. Es ist unbestritten, dass mit jeder Siedlungserweiterung Eingriffe in die Natur verbunden sind. Im Rahmen der Bauleitplanentwicklung sind auch diese Belange mit anderen Belangen abzuwägen und heute - im Unterschied zu früheren Baugebietsentwicklungen - entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich sicherzustellen.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis / der Nachbarschaft des neuen Plangebiets zum bestehenden Siedlungsrand ist in den vorstehenden Stellungnahmen und bereits im Rahmen der Beschäftigung mit den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen mehrfach und eingehend behandelt. Es darf hier erwähnt werden, dass die „gefühlte Mauer“ aus freistehenden Gebäuden im Abstand von ca. 27 m bis über 40 m zur bestehenden Bebauung oberhalb der Hanfbergstraße entsteht. Selbstverständlich wird nicht verkannt, dass sich die Situation im Vergleich zu heute sehr deutlich verändern wird, und dieses aus Sicht der Angrenzer sehr kritisch gesehen wird.</p> <p>Wie sich die angesprochene „ursprüngliche Planung“ mit der zusätzlichen Flachdach- Häuserreihe dargestellt hätte, ist Spekulation. Unterstellt man jedoch, dass dasselbe Prinzip wie bei der bestehenden Bebauung südlich der Hanfbergstraße in Form einer langen Reihung angedacht war, lässt sich festhalten, dass dann eine nahezu geschlossene Häuserreihe mit nach Norden hangabwärts ebenfalls sichtbaren zwei Geschossen entstanden wäre; in welchem Abstand zur bestehenden Bebauung diese Häuserreihe zu liegen gekommen wäre, bleibt offen.</p> <p>Zum Umweltbericht und den gesichteten Milanen wird auf die bereits oben dargestellte Stellungnahme von Herrn Limmeroth verwiesen.</p>

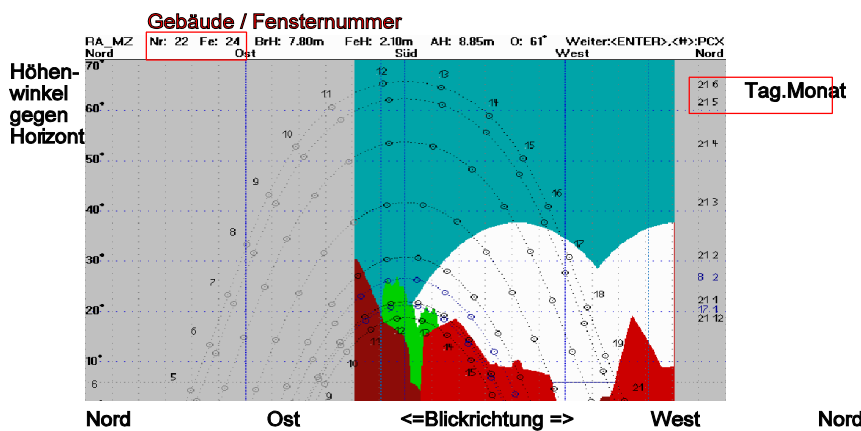
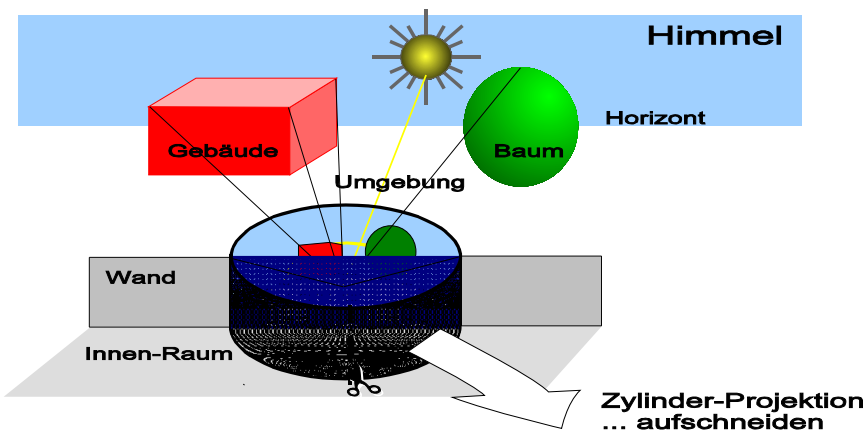
Nr.	Datum	eingegangene Anregungen / Schreiben	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind als Brutvogel oder Nahrungsgäste im Plangebiet nicht vertreten. Diese Aussage stimmt nicht. Wir haben Ihnen schon x-mal von dem starken Aufkommen des nach EU-Gesetz streng geschützten Roten Milanese berichtet. Warum wurde unsere Eingaben hierzu schlicht übergangen und nicht berücksichtigt. Dieses Jahr wurden wiederum zahlreiche Rote Milane über dem Baugebiet gesichtet. In der Spitze bis zu sechs Exemplare auf einmal. Augenzeugen und Fotos gibt es hierzu in ausreichender Zahl.</p> <p>Wir haben uns daher hierzu an den Landkreis Böblingen gewandt und gebeten diesen Sachverhalt festzuhalten. Mit Schreiben vom 3.8.2017 von Herrn Martin Wuttke, Erster Landesbeamter, wurde uns zugesichert, dass dieser Tatbestand in die Bearbeitung zum Projekt aufgenommen wird. Endlich kann man dazu nur noch sagen. Ich bitte Sie daher auch hiervon Kenntnis zu nehmen und die damit verbundenen gesetzlichen Auflagen zu beachten.</p> <p>Ich bin seit Beginn der Bauplanungen mit Ihnen im Gespräch. Die Anregungen der IG und meine Briefe hierzu wurden inhaltlich von Herrn Bürgermeister Fauth in einer Gemeinderatsitzung so zitiert: Ich verspreche die Anregungen und Bedenken in die weiteren Verfahrensschritte einzuspeisen. Lassen Sie bitte diesem "Einspeisen" auch ein-sichtbare Taten folgen.</p> <p>ANLAGEN: Zeitungsausschnitte</p>	<p>Das Antwortschreiben von Herrn Wuttke ist oben zitiert. Auf Grund dieses Schreibens ist klar, dass der Naturschutzbehörde der vorgebrachte Darstellung über das Vorkommen der Milane bei der Abfassung der fachlichen Stellungnahme bekannt war, dieses jedoch dort mit dem Hintergrund der Ausführungen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen vom LRA nicht vorgebracht ist.</p> <p>Die Schreiben sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dem Entscheidungsgremium dargestellt worden. Die dort vorgebrachten Anregungen sind bei der seitherigen Entscheidungsfindung bis hin zum vorliegenden Planentwurf behandelt worden. Die zum Planentwurf neuen - und teilweise nochmals in gleicher Form vorgebrachten - Anregungen werden im Rahmen der Abwägung über alle zum Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen vom Entscheidungsgremium betrachtet.</p>

ANLAGEN: Stellungnahme Dr.-Ing. Goretzki, Solarbüro für energieeffiziente Stadtplanung zum Schreiben der Eigentümer Hanfbergstraße 24 vom 14.09.2017
 Frühzeitige Beteiligung d. Öffentlichkeit, d. Behörden u. Nachbargemeinden, Zusammenstellung d. eingegangenen Stellungnahmen v. 14.07.2014
- AUSZUG - IG Mönchhalde -

ANLAGE ZU ZIFF. III

Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24.8.2017

Nachfolgend wird die Besonnungssituation des Gebäudes Hanfbergstraße 24 anhand der Verschattungssilhouetten (Abb. 4 bis Abb. 9) für die nach den Bebauungsplan-Entwurf maximal mögliche Bebauung dargestellt.



Verschattungssilhouette Gebäude

- Topographie
- Verschattungssilhouette Bäume
- Gebäude
- Innenraumbereich
- Dachüberstand/Balkon
- Sichtbarer Himmel

Die **Zuordnung der Fenster** zu den Verschattungssilhouetten ist aus der Abb. 3 ersichtlich.

Die **Verschattungs-Silhouetten** zeigen ein anschauliches Bild der Besonnungszeiträume eines Fensters.

Hier wird innerhalb eines Höhen-[↑] / Azimutwinkel-[→]-Diagramms der von dem bezeichneten Fenster von der Aughöhe AH (hier Fenstermitte) aus **sichtbare Himmelsbereich (weiß)** dargestellt.

In den Verschattungssilhouetten wird der durch **Gebäude** und **Nadelbäume** verdeckte Himmelsbereich **rot**, der durch **Topographie** verdeckte Himmelsbereich **dunkelrot** dargestellt. Die Abdeckung durch **Laubbäume** wird **grün** dargestellt.

Der durch **Balkone** oder Dachüberstände über dem untersuchten Fenster verdeckte Himmelsbereich wird **türkis** dargestellt.

Der **außerhalb des Sichtbereichs** (180°) des Fensters liegende Bereich wird **grau** dargestellt.

Der Randbereich des Sichtbereichs, in dem die Sonne aufgrund des geringen Einfallswinkels ($<15^\circ$) praktisch nicht in den Raum eindringen kann, wird durch die kurz gestrichelten Markierungslinien abgegrenzt.

Die **Sonnenbahnen** für den 21. Tag im Dezember (unterste Kurve) bis Juni (oberste Kurve) mit den Stundenpositionen (Kreise auf der Sonnenbahn) werden schwarz dargestellt.

Der „Tag.Monat“ der Kurven wird rechts ausgewiesen. Die Zahlen oberhalb und unterhalb der Kurven geben die **Uhrzeit** (MEZ) an.

Liegt die Sonnenbahn vor dem weißen Himmelsbereich fällt die Sonne bei der jeweiligen Sonnenposition (Uhrzeit / Monat) in den Raum ein. Liegt die Sonnenbahn hinter einer roten (Gebäude), dunkelroten (Gelände) oder türkisen (Balkon) Fläche so ist das Fenster bei der angegebenen Aug-/Blick-Höhe in Fenstermitte verschattet. Liegt die Sonnenbahn hinter einer grünen Fläche (Laubbaum) so ist das Fenster während der Vegetationsperiode (Ende April bis Ende November) überwiegend, außerhalb der Vegetationsperiode bei Laubbäumen nur teilweise verschattet.

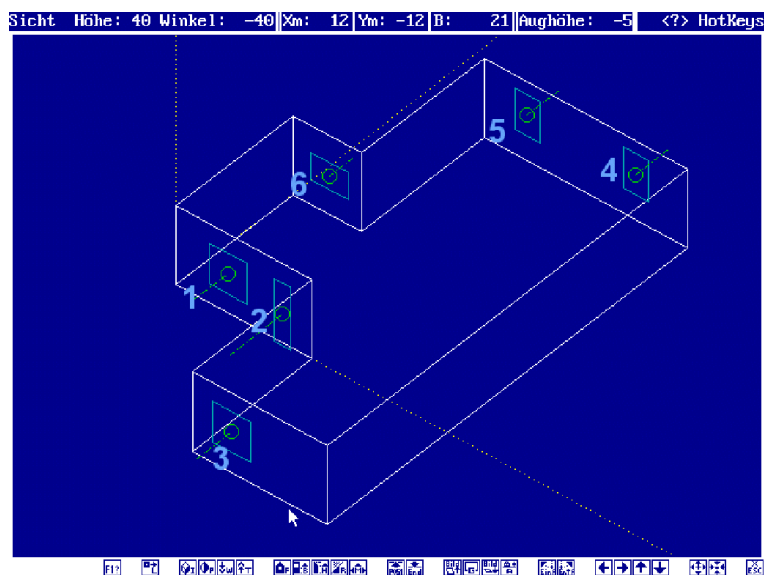


Abb. 3: Zuordnung der Fenster.

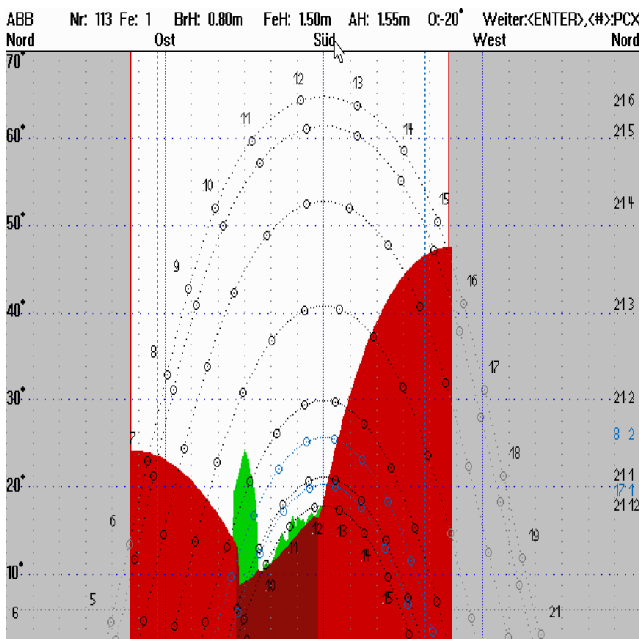


Abb. 4: Heute Fenster 1

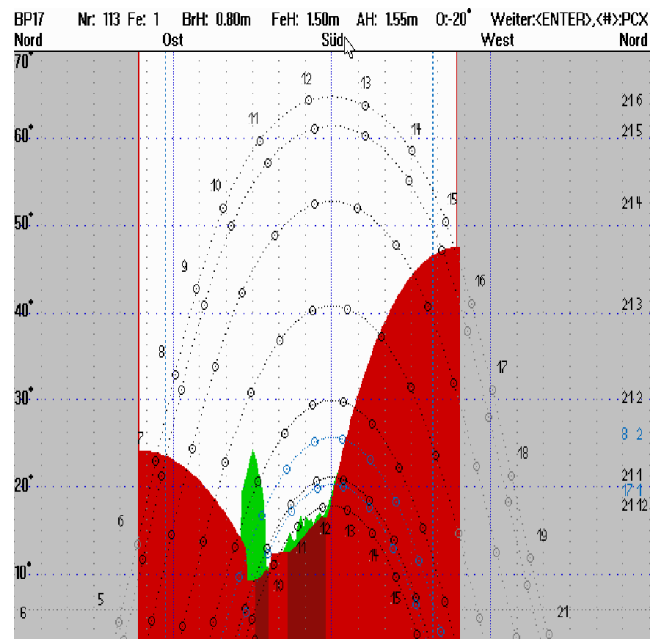


Abb. 5: Bebauungsplanentwurf Fenster 1

Das **Fenster Nr. 1** wird nur minimal im Dezember etwa zwischen 9:50 und 10:15 für knapp zwei Wochen durch die im Planbereich möglichen Gebäude zusätzlich teilverschattet.

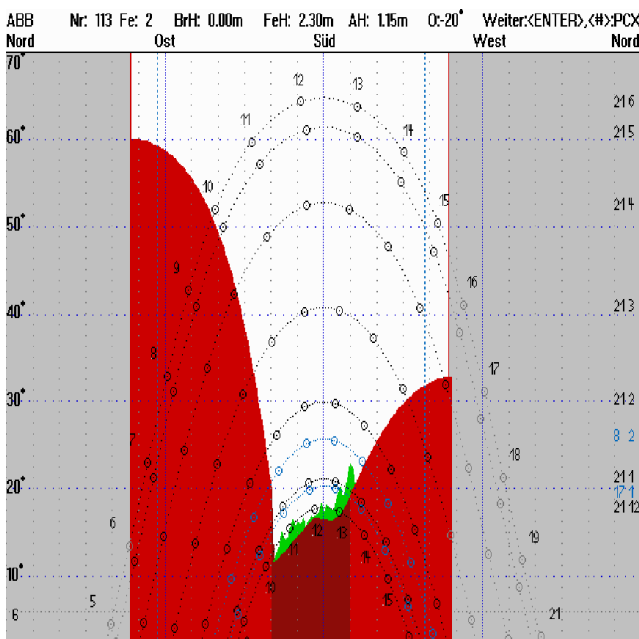


Abb. 6: Heute Fenster 2

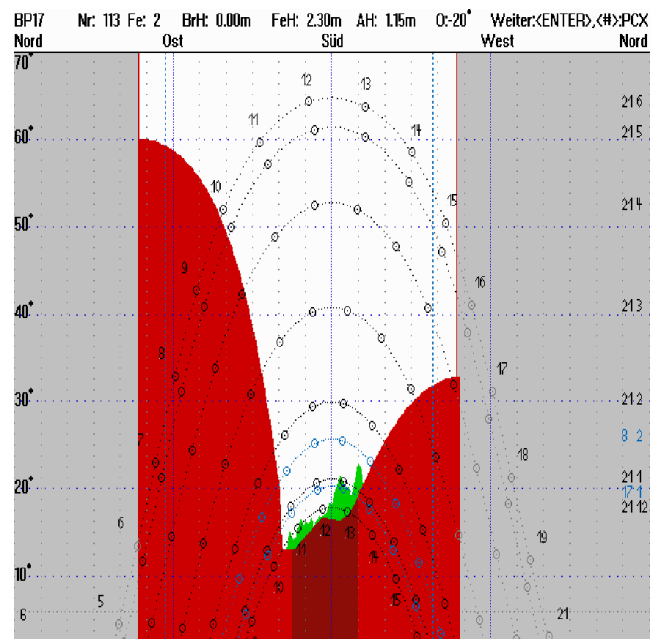


Abb. 7: Bebauungsplanentwurf Fenster 2

Bei dem **Fenster Nr.2** ist keine Verschattung durch die Gebäude im Planumgriff zu erwarten.

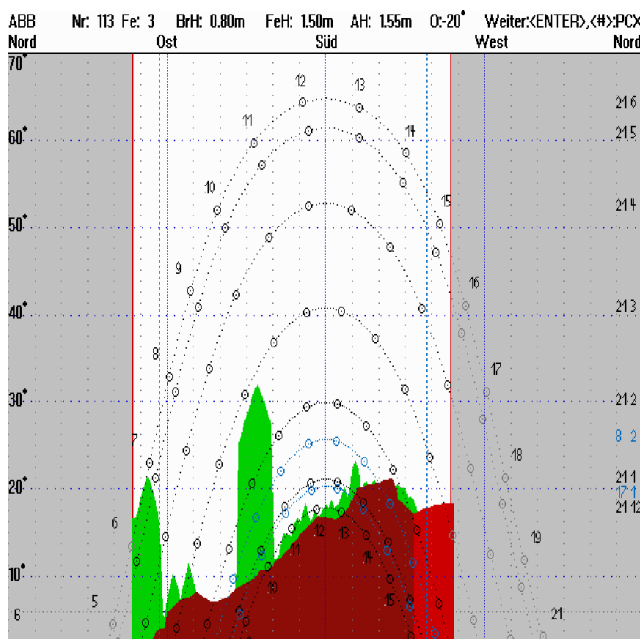


Abb. 8: Heute Fenster 3

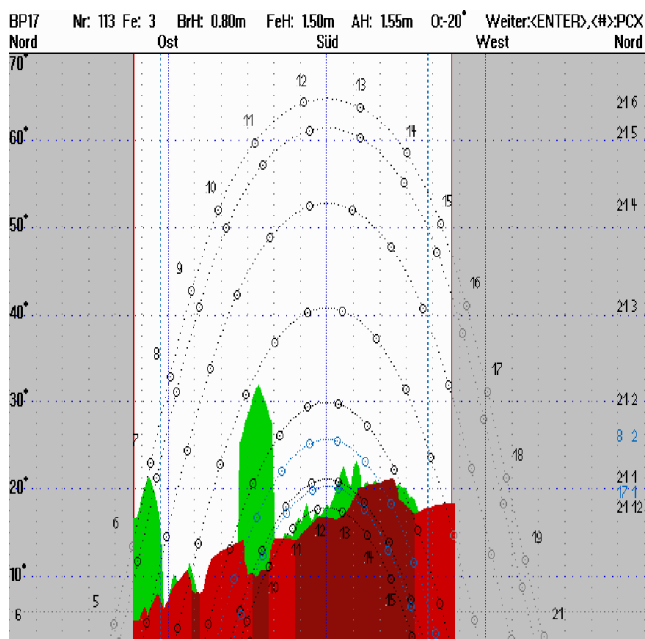


Abb. 9: Bebauungsplanentwurf Fenster 3

Bei dem **Fenster Nr. 3** ist in den Vormittagsstunden von Oktober bis April in nachfolgenden Zeiträumen mit einer zusätzlichen Verschattung durch Gebäude (rot) zu rechnen:

- März/September von ca. 7:20 bis ca. 7:40 Uhr
- Februar/Oktobre von ca. 8:20 bis ca. 9:15 Uhr
- Januar/November keine wesentliche
- Dezember von ca. 10:00 bis ca. 10:40 Uhr

Die Besonnungsdauer nach DIN 5034-1 beträgt nach Umsetzung des Bebauungsplan:

am 17. Januar: 2,4 Stunden

(Anforderung: 1,0 Stunden) Veränderung: -0,3 Stunden

am 21. März / 23. September: 8,2 Stunden

(Anforderung: 4,0 Stunden) Veränderung: +/- 0,0 Stunden

Die maximale mit der unverschatteten Fensterfläche gewichtete zeitäquivalente¹ an einem klaren Tag mögliche Besonnungsdauer beträgt nach Umsetzung des Bebauungsplan-Entwurfs

am 21. Dezember 2,1 Stunden. Veränderung: -0,1 Stunden

am 8. Februar 4,8 Stunden. Veränderung: -0,5 Stunden

Die maximale mit der unverschatteten Fensterfläche gewichtete zeitäquivalente Gesamt-Besonnungsdauer beträgt nach Umsetzung des Bebauungsplan-Entwurfs

in den drei Wintermonaten 79,6 Stunden. Veränderung: -3,2 Stunden

im Winterhalbjahr 326,4 Stunden. Veränderung: -7,4 Stunden

(1) Zeitäquivalent eines unverschatteten Fensters = Teilbesonnung x Besonnungsdauer, siehe Gutachten

Die Beeinträchtigung der Besonnung des Gebäudes Hanfbergstraße 24 infolge des Bebauungsplans Mönchhalde ist geringfügig und damit unerheblich.

Die gute Besonnungsqualität bleibt erhalten.

Bedenken hinsichtlich einer spürbaren Verminderung der Besonnungsqualität sind unbegründet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Goretzki

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
-----	-------	------------	---------------------------

Beteiligung der Öffentlichkeit -

VI	27.05.14	IG Mönchhalde, 41 Unterzeichner	<p>Als direkt betroffene Anwohner des neuen Baugebietes Mönchhalde nehmen wir zu den Planungsunterlagen Stellung und streben weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit für dieses Großprojekt an. Der derzeit ausgelegte Bebauungsplan kann unserer Ansicht nach in einigen Punkten nicht akzeptiert werden und bedarf einer weiteren Justierung.</p> <p>1.: Konkret geht es unserer Meinung nach in erster Linie um eine neue Festlegung der sechs Bauvorhaben in der ersten Reihe zu den bestehenden Gebäuden in der Hanfbergstrasse. Der Planungsentwurf gemäß Schnittskizzen A+B sieht vor, dass die Rückseite der Gebäude in dreistöckiger Höhe zum seitherigen Baugebiet stehen. Diese Planung entspricht daher nicht den Vorgaben, dass eine max. 1 1/2-bis zweistöckige Bauhöhe gegenüber den vorhandenen Gebäuden zu beachten ist.</p> <p>Wir stellen daher den Antrag, die Häuser in der ersten, der an die Bebauung angrenzenden Häuserreihe, um mind. 2,5 m abzusenken. Das kann dadurch erreicht werden, dass die Kellergeschosse in das Erdreich integriert werden. Diese Maßnahme wäre nur mit einem geringem Verlust an reiner Wohnfläche verbunden. Im Zweifel könnte man dann auch von der alternativen Flachdachplanung Abstand nehmen. Daher schlagen wir vor, dass sich die Planung der sechs Häuser der ersten Reihe an der Schnittskizze C bzw. Schnittskizze B (letzte Hausreihe) orientiert (siehe Anlage I Haushöhe 5,5 m). Das Planungsbüro Schuler hatte in seinen Ausarbeitungen bereits eine entsprechende Lösung vorgesehen (Anlage 2).</p> <p>Vorbemerkung: Die Notwendigkeit zur Auseinandersetzung mit dem unmittelbar benachbarten Siedlungsrand bzw. Gebäudebestand im Rahmen der Planung und Entwicklung des Baugebiets wird nicht verkannt. Im Vorentwurf sind bereits planerische Elemente enthalten, welche auf die bestehende Situation eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Abstand zwischen Bestands- und Plangebäuden (private Grünfläche) ▪ Große seitliche Abstände zwischen den Plangebäuden ▪ Anlage des Gartenzugangswegs ▪ Einschneiden der geplanten Erschließungsstraße in das bestehende Gelände ▪ Verzicht auf die ursprünglich angedachte Versickerung, um Beeinträchtigungen des Bestands auszuschließen <p>Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Besonnung der Bestandsgebäude wurde Herr Dr. Goretzki mit den entsprechenden Untersuchungen beauftragt. Im weiteren Verlauf der Planungen werden die Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere die Lage der Baugrenzen und die Höhenentwicklung / Dachformen / Dachaufbauten in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit Herrn Dr. Goretzki erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Planungen sind die Interessen aller Beteiligten, d.h. die Interessen der bestehenden Nachbarschaften und eben auch die Interessen der zukünftigen Bauherren in die Abwägungen mit einzubeziehen.</p> <p>Zu 1.: Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse von Herrn Dr. Goretzki wird die Satteldachlösung favorisiert, da diese hinsichtlich der Verschattung Vorteile gegenüber der ursprünglich angedachten Flachdachlösung bietet. Insofern wären die Gebäude bis zur Traufe mit UG, EG und Kniestock nach Norden freigestellt. Selbst bei einem Einsenken der Erschließungsstraße in das Gelände, einer EFH von ca. 30 cm über Straße und einer 1 ½ geschossigen Bauweise (Traufhöhe über Straße ca. 4,5 m) ergibt sich auf Grund der Nordhanglage eine fast vollständige Freistellung des Untergeschosses im Norden im Bereich oberhalb der Hanfbergstraße mit einer Traufhöhe von ca. 6,6 m über bestehendem Gelände bzw. ca. 6,9 m über Fußboden UG. Im Rahmen der weiteren Planungen – insbesondere der Abstimmung der Höhenlagen der Erschließungsstraßen mit dem Ingenieurbüro Mayer – werden die Planungs- bzw. Maximalhöhen noch konkreter fixiert werden.</p> <p>Ein Absenken der Erdgeschossfußbodenhöhe unter das Höhenniveau der Erschließungsstraße ist bei freistehenden Einfamilienhäusern (mit Ausnahme von steileren Hanglagen) insbesondere bei einer Erschließung von der Süd (also der Gartenseite) eher unüblich, wenn auch technisch machbar. Allerdings ergäbe sich für die neuen Gebäude die Situation, dass das Gartenniveau unterhalb der</p>
----	----------	------------------------------------	--

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>In den bisherigen Gesprächen mit uns wurde uns von Herrn Schlee ja auch in Aussicht gestellt, dass wir eine Ansichtsskizze des Baukonzeptes aus Sicht der Hanfberghäuser bekommen. Um Ihnen aufzuzeigen, welche Wirkung die aktuelle Planung in dieser Frage zeigt, legen wir eine entsprechende Darstellung zur Verdeutlichung des Problems bei (Anlage 3). Die Absenkung der Häuser in der ersten Baureihe weist auch für die weiteren Bauprojekte in der zweiten Baureihe nur Vorteile in Sachen Wohnqualität und Aussicht ins Würmtal auf.</p> <p>Damit ist auch ein harmonischer Übergang, der im Erdreich eingebetteten Flachdachhäuser in der Hanfbergstrasse, zum Neubaugebiet und hier besonders zu den Projekten in der ersten Baureihe gegeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang vermissen wir auch konkrete Angaben zur Firsthöhe der Häuser. Hierzu hatten wir Ihnen am 15.1.2013 anhand einer Messung/Berechnung aufgezeigt, welche Giebel-bzw. Haushöhe zum Abstand von unseren Häusern gerade noch die Sonneneinstrahlung im Winter ermöglicht (Anlage 4). Die Korrektur dieser ersten Gelände-Grobabschätzung mit den Planungsangaben von Lutz zeigt, dass die Haushöhen bis zu einem Meter höher ansteigen. Aus der Bauplanung entnehmen wir eine Bauhöhe von acht Metern. Diese Bauhöhe überschreitet aber die von uns noch ertragbare Bauhöhe um eine Stockwerkhöhe.</p> <p>Wir denken, dass Sie diese Planungsänderungen und Wünsche nachvollziehen können. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir aus diesen Gründen die jetzige Gesamtplanung nur tolerieren können, wenn die neuen Häuser der ersten Baureihe entsprechend dem aufgezeigten Lösungsvorschlag abgesenkt werden. Das Neubaugebiet wird den Anwohnern der Hanfbergstrasse einen erheblichen Wertverlust ihrer Immobilien einbringen. Dieser Wertverlust der Immobilien der Anlieger würde durch die vorgeschlagenen Planungsänderungen verringert werden.</p> <p><u>2. Weitere Punkte</u></p> <p><u>2.1 Entwässerung:</u> Es ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Wichtig ist es uns darauf hinzuweisen, dass der Anschluss für das Schmutzwasser in die bestehende Mischwasserkanalisation entsprechend dimensioniert sein muss, um Rückstaus und Überlauf zu vermeiden. In der Vergangenheit hatten Hausbesitzer in der Hanfbergstrasse schon mehrfach erhebliche Schäden durch aufsteigendes Abwasser.</p> <p><u>2.2 Verkehrsbelastung:</u> Das neue Baugebiet wird die Verkehrsbelastung im Nahbereich vergrößern. Besonders in den Stoßzeiten wird es in der Mönchhaldenstrasse und deren Nebenstrassen zu Stauproblemen kommen. Das Einfädeln des Berufsverkehrs in den fließenden Verkehr der Böblinger Strasse wird problematisch. Die Verkehrssituation muss daher überdacht und entschärft werden. Auf diesen Tatbestand haben wir und die Anwohner mehrfach hingewiesen.</p>	<p>Straße und ggf. der Garagenzufahrten liegen würde und technische Vorkehrungen gegen Rückstau auch für das Erdgeschoss zu treffen wären.</p> <p>Bei dem angesprochenen Vergleich mit dem Konzept des Ing. Büros Schuler ist mit zu berücksichtigen, dass dort 8 Gebäude (2 Gebäude mehr als im jetzigen Vorentwurf) mit deutlich geringerem Abstand zu den Grundstücken oberhalb der Hanfbergstraße geplant sind.</p> <p>Die gewünschte Absenkung der Gebäude um 2,5 m gegenüber den Systemschnitten zum Vorentwurf würde ein Absenken um annähernd ein volles Geschoss bedeuten. In der Folge würde – einen „normalen“ Gebäudeschnitt angenommen, das südliche Gartenniveau annähernd ein volles Geschoss unterhalb des Straßenniveaus zu liegen kommen.</p> <p>(Siehe hierzu Anlage: Vergleich Systemschnitt Gebäudereihe Nord)</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Gebäudehöhen im Verlauf der weiteren Planungen in Abstimmung mit der Erschließungsplanung und Herrn Dr. Goretzki nochmals im Detail zu prüfen und darzustellen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Gebäudehöhe bzw. der Höhenlage des Erdgeschosses ist mit zu bedenken, auf welchem Höhenniveau das nördlich an das Gebäude angrenzende Gelände (in Richtung private Grünfläche bzw. Hanfbergstraße) zu liegen kommen wird / soll.</p> <p><u>Zu 2.1.:</u> Auszug Erläuterungsbericht „Erschließung Neubaugebiet Mönchhalde“, Ing. Büro Mayer v. Sept. 2013: „Der Planungsbereich ist im aktuellen AKP (Stand 1986; Entwässerung im Mischsystem) berücksichtigt. Seitdem hat sich die rechtliche Lage (WHG, WG BaWÜ) hinsichtlich der Entwässerung dahingehend geändert, dass ein Trennsystem bzw. eine Versickerung des Niederschlagswassers gefordert wird.“ Da gegenüber dem im AKP berücksichtigten Anschluss des Plangebiets im Mischsystem nun ein Trennsystem ausgeführt wird, wird dem bestehenden Kanal deutlich weniger Abwasser (nur das Schmutzwasser) zugeführt.</p> <p><u>Zu 2.2.:</u> Siehe Nr. IV</p> <p><u>Zu 2.3.:</u></p>

Gemeinde Aidlingen
Bebauungsplan „Mönchhalde“
ANLAGE ZU ZIFF. Va

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Nachbargemeinden
 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
 14.07.2014 - **AUSZUG - IG Mönchhalde -**

Blatt 3

Lutz Partner in Zusammenarbeit mit der
 Verwaltung und den Fachplanern

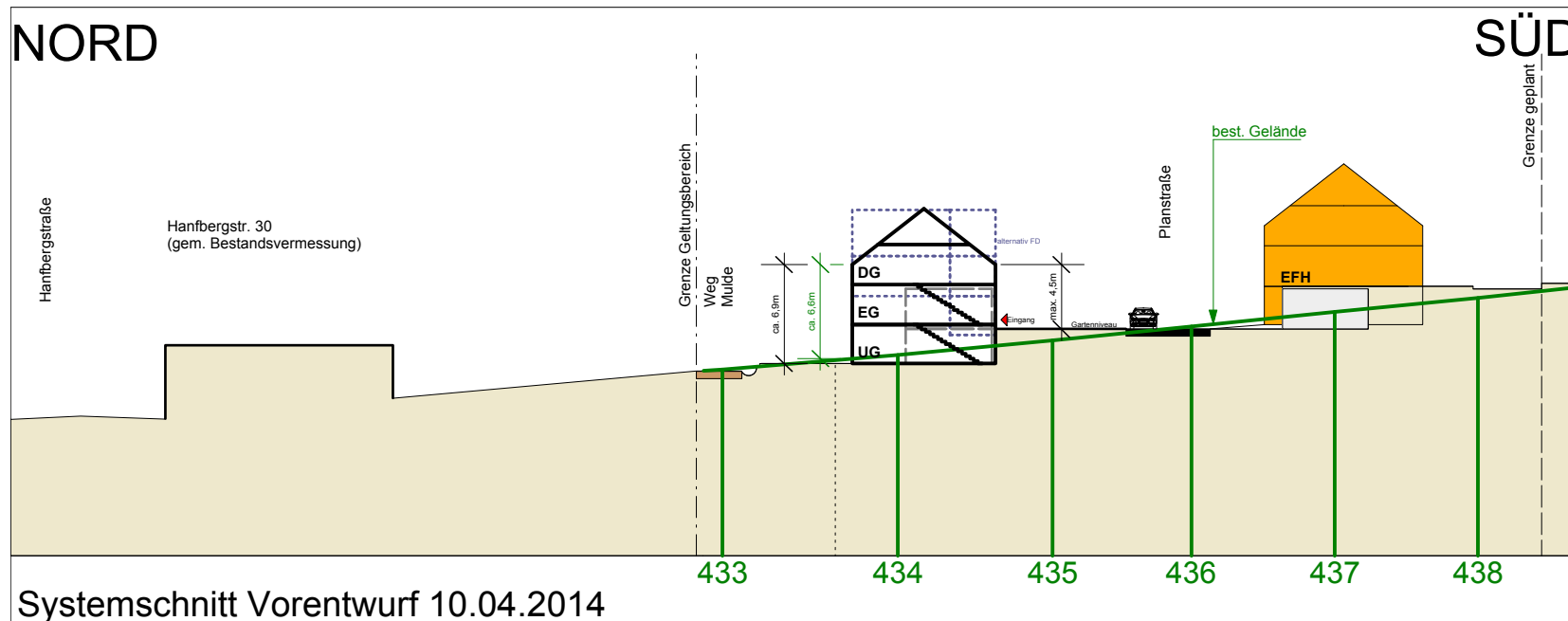
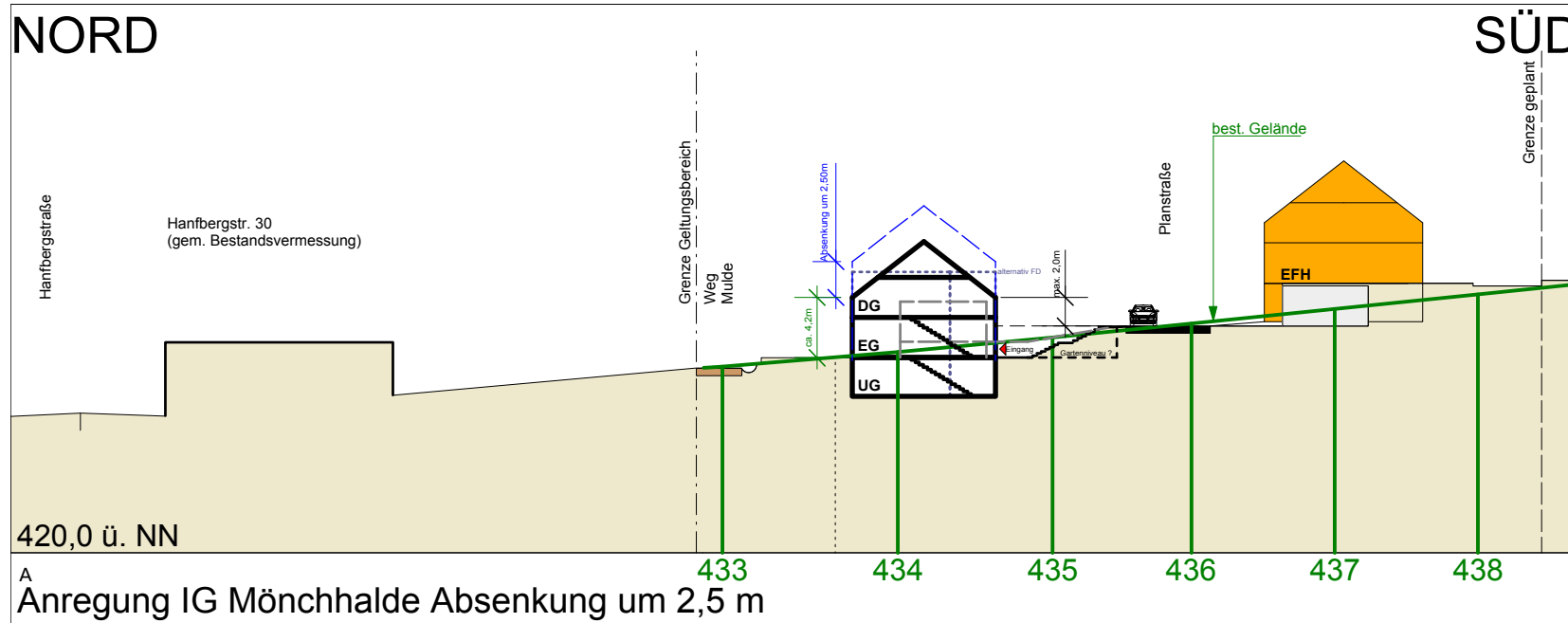
LUTZ
 PARTNER
 STADTPLANER
 ARCHITECTEN

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>2.3 Stromversorgung/Hochspannungsleitung: Nach den uns von Ihnen vorliegenden Informationen soll im Zuge des Bauvorhabens die vorhandene Hochspannungsleitung unterirdisch verlegt werden.</p> <p>2.4. Mitarbeit: Wir bieten nach wie vor eine konstruktive Zusammenarbeit an. Die offenen Fragen lassen sich auch sicher an einem "Runden Tisch" kompetent besprechen und klären.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass wir durch ein Miteinander und Füreinander die anstehenden Probleme gemeinsam lösen können. Besonders weisen wir nochmals darauf hin, dass eine Lösung zu Punkt I -wie von uns vorgeschlagen-uns alle einen großen Schritt weiterbringen und eine zufriedenstellende Lösung sein würde.</p> <p>ANLAGEN</p>	<p>Die EnBW bzw. Netz BW schreibt in der Stellungnahme, dass die Verkabelung dieser Freileitung ein Ziel ist; ein genauer Zeitpunkt kann aber seitens der EnBW nicht genannt werden.</p> <p>Letztenendes obliegt es jedoch der Entscheidung der EnBW, ob und wann die Verkabelung erfolgt.</p> <p>Zu 2.4: Der Gemeinderat wird im Rahmen der Diskussion und Abwägung über die eingegangenen Anregungen auch über den Vorschlag des „Runden Tisches“ beraten.</p>

ANLAGE:

- Gegenüberstellung Systemschnitt nördliche Baureihe: Vorentwurfsstand Planung und Wunsch IG Mönchhalde (Absenkung um 2,5 m)

ANLAGE ZU ZIFF. Va



Erschließungs- und Bebauungskonzept
Gebiet "Mönchhalde"

Vergleich Systemschnitte
nördliche Gebäudereihe

Maßstab 1/ 500
07/2014

LUTZ
PARTNER
STADTPLANER
ARCHITECTEN

ANLAGE ZU ZIFF. Va

Bürgerinnen und Bürger der
Gemeinde Aidlingen
IG Mönchhalde



27.Mai 2014

Gemeinde Aidlingen
Bürgermeister Herrn Ekkehard Fauth
Damen und Herren Gemeinderäte
Uwe Schlee, Leiter Hauptamt

Bebauungsplan Mönchhalde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Schlee,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

als direkt betroffene Anwohner des neuen Baugebietes Mönchhalde nehmen wir zu den Planungsunterlagen Stellung und streben weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit für dieses Großprojekt an.

Der derzeit ausgelegte Bebauungsplan kann unserer Ansicht nach in einigen Punkten nicht akzeptiert werden und bedarf einer weiteren Justierung.

1. Konkret geht es unserer Meinung nach in erster Linie um eine neue Festlegung der sechs Bauvorhaben in der ersten Reihe zu den bestehenden Gebäuden in der Hanfbergstrasse. Der Planungsentwurf gemäß Schnittskizzen A+B sieht vor, dass die Rückseite der Gebäude in dreistöckiger Höhe zum seitherigen Baugebiet stehen. Diese Planung entspricht daher nicht den Vorgaben, dass eine max. 1/1/2- bis zweistöckige Bauhöhe gegenüber den vorhandenen Gebäuden zu beachten ist.

Wir stellen daher den Antrag, die Häuser in der ersten, der an die Bebauung angrenzenden Häuserreihe, um mind. 2,5 m abzusenken. Das kann dadurch erreicht werden, dass die Kellergeschosse in das Erdreich integriert werden. Diese Maßnahme wäre nur mit einem geringem Verlust an reiner Wohnfläche verbunden. Im Zweifel könnte man dann auch von der alternativen Flachdachplanung Abstand nehmen.

Daher schlagen wir vor, dass sich die Planung der sechs Häuser der ersten Reihe an der Schnittskizze C bzw. Schnittskizze B (letzte Hausreihe) orientiert (siehe Anlage 1 Haushöhe 5,5 m).

Das Planungsbüro Schuler hatte in seinen Ausarbeitungen bereits eine entsprechende Lösung vorgesehen (Anlage 2).

In den bisherigen Gesprächen mit uns wurde uns von Herrn Schlee ja auch in Aussicht gestellt, dass wir eine Ansichtsskizze des Baukonzeptes aus Sicht der Hanfberghäuser bekommen. Um Ihnen aufzuzeigen, welche Wirkung die aktuelle Planung in dieser Frage zeigt, legen wir eine entsprechende Darstellung zur Verdeutlichung des Problems bei (Anlage 3).

Die Absenkung der Häuser in der ersten Baureihe weist auch für die weiteren Bauprojekte in der zweiten Baureihe nur Vorteile in Sachen Wohnqualität und Aussicht ins Würmtal auf.

Damit ist auch ein harmonischer Übergang, der im Erdreich eingebetteten Flachdachhäuser in der Hanfbergstrasse, zum Neubaugebiet und hier besonders zu den Projekten in der ersten Baureihe gegeben.

In diesem Zusammenhang vermissen wir auch konkrete Angaben zur Firsthöhe der Häuser. Hierzu hatten wir Ihnen am 15.1.2013 anhand einer Messung/Berechnung aufgezeigt, welche Giebel- bzw. Haushöhe zum Abstand von unseren Häusern gerade noch die Sonneneinstrahlung im Winter ermöglicht (Anlage 4). Die Korrektur dieser ersten Gelände-Grobabschätzung mit den Planungsangaben von Lutz zeigt, dass die Haushöhen bis zu einem Meter höher ansteigen.

Aus der Bauplanung entnehmen wir eine Bauhöhe von acht Metern. Diese Bauhöhe überschreitet aber die von uns noch ertragbare Bauhöhe um eine Stockwerkhöhe.

Wir denken, dass Sie diese Planungsänderungen und Wünsche nachvollziehen können. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir aus diesen Gründen die jetzige Gesamtplanung nur tolerieren können, wenn die neuen Häuser der ersten Baureihe entsprechend dem aufgezeigten Lösungsvorschlag abgesenkt werden.

Das Neubaugebiet wird den Anwohnern der Hanfbergstrasse einen erheblichen Wertverlust ihrer Immobilien einbringen. Dieser Wertverlust der Immobilien der Anlieger würde durch die vorgeschlagenen Planungsänderungen verringert werden.

2. Weitere Punkte

2.1 Entwässerung. Es ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Wichtig ist es uns darauf hinzuweisen, dass der Anschluss für das Schmutzwasser in die bestehende Mischwasserkanalisation entsprechend dimensioniert sein muss, um Rückstaus und Überlauf zu vermeiden. In der Vergangenheit hatten Hausbesitzer in der Hanfbergstrasse schon mehrfach erhebliche Schäden durch aufsteigendes Abwasser.

2.2 Verkehrsbelastung. Das neue Baugebiet wird die Verkehrsbelastung im Nahbereich vergrößern. Besonders in den Stoßzeiten wird es in der Mönchhaldenstrasse und deren Nebenstrassen zu Stauproblemen kommen. Das Einfädeln des Berufsverkehrs in den fließenden Verkehr der Böblinger-Strasse wird problematisch. Die Verkehrssituation muss daher überdacht und entschärft werden. Auf diesen Tatbestand haben wir und die Anwohner mehrfach hingewiesen.

2.3 Stromversorgung/Hochspannungsleitung

Nach den uns von Ihnen vorliegenden Informationen soll im Zuge des Bauvorhabens die vorhandene Hochspannungsleitung unterirdisch verlegt werden.

3. Mitarbeit

Wir bieten nach wie vor eine konstruktive Zusammenarbeit an. Die offenen Fragen lassen sich auch sicher an einem „Runden Tisch“ kompetent besprechen und klären.

Wir gehen davon aus, dass wir durch ein Miteinander und Füreinander die anstehenden Probleme gemeinsam lösen können.

Besonders weisen wir nochmals darauf hin, dass eine Lösung zu Punkt 1 –wie von uns vorgeschlagen– uns alle einen großen Schritt weiterbringen und eine zufriedenstellende Lösung sein würde.

Mit freundlichen Grüßen

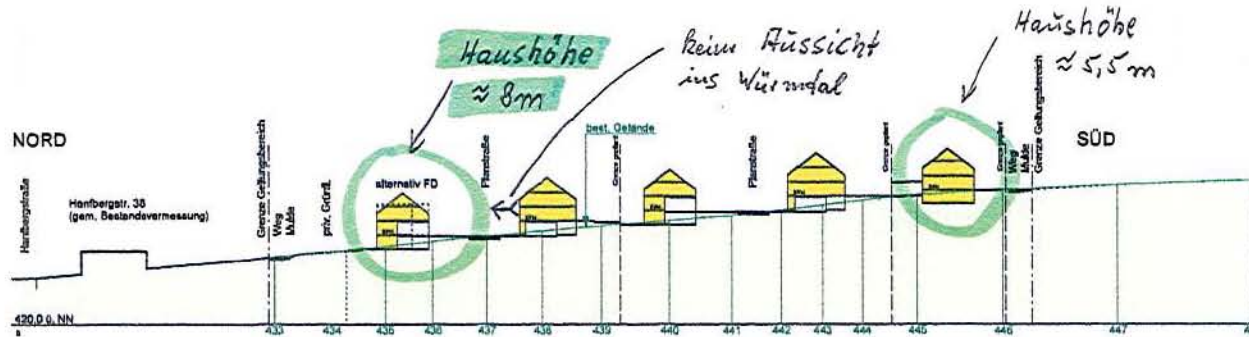
Anlagen

IG Mönchhalde/
(Unterschriftenlisten)

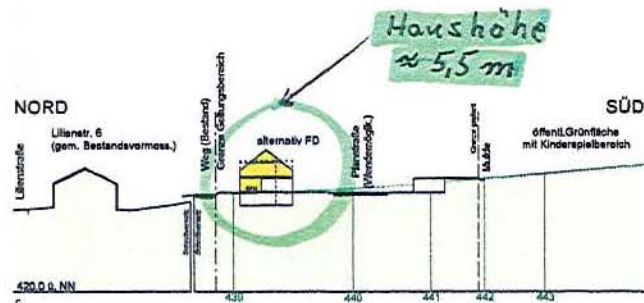
ANLAGE ZU ZIFF. Va



SCHNITTSKIZZE A

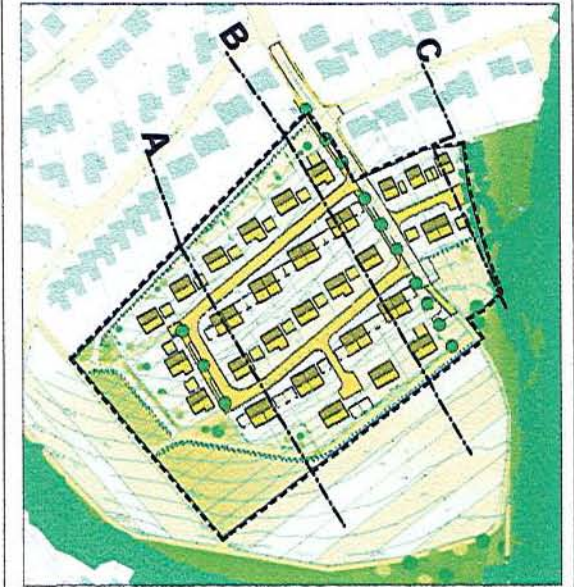


SCHNITTSKIZZE B



SCHNITTSKIZZE C

Planlage 1



Gemeinde
Aidlingen



Erschließungs- und Baukonzept
Gebiet "Mönchhalde"

Systemschnittskizzen



Originalmaßstab M. 1/1000
Maßstab 1/ 1000
10.04.2014

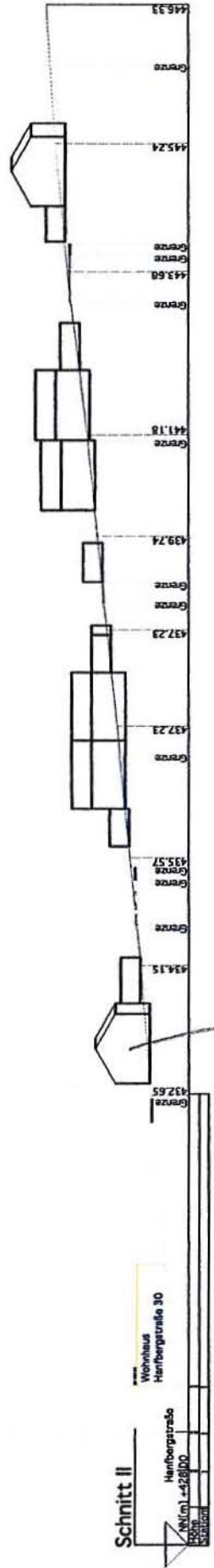
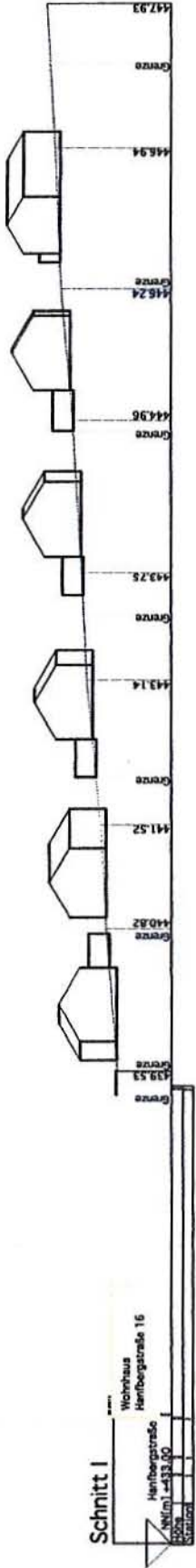
LUTZ
PARTNER

STADTPLANER
ARCHITEKTEN

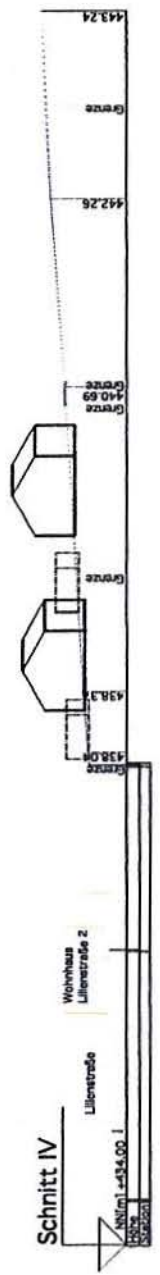
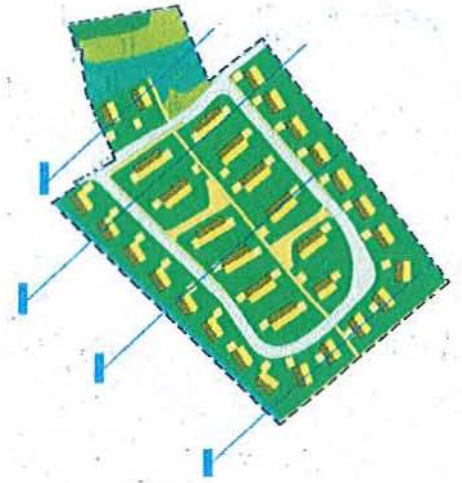
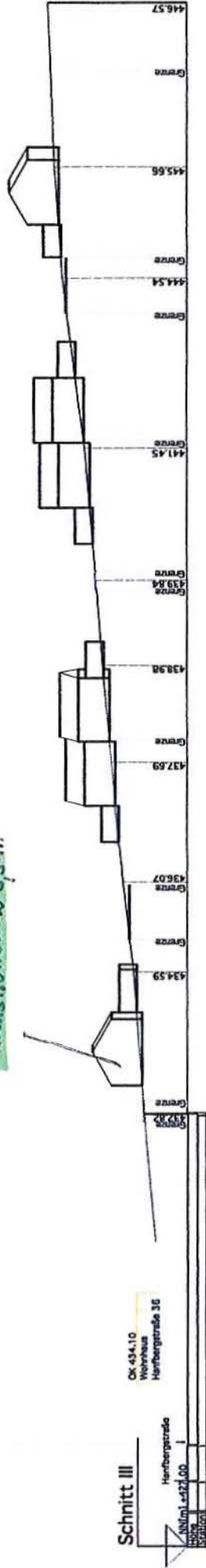
Anlage 2

ANLAGE ZU ZIFF. Va

AIDLINGEN
 für Peter-Joh. Hechtgraben
 Baugbiet Mönchshalde, Ortsteil Daulfingen
 Schritte I - IV
 17.12.2012
 M 1 : 200
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Ute Dittus
 PLANUNGSBÜRO SCHULER GMBH
 BURDWEG 15
 72618 TROCHTELPHINGEN



Nauströhen 4,5m



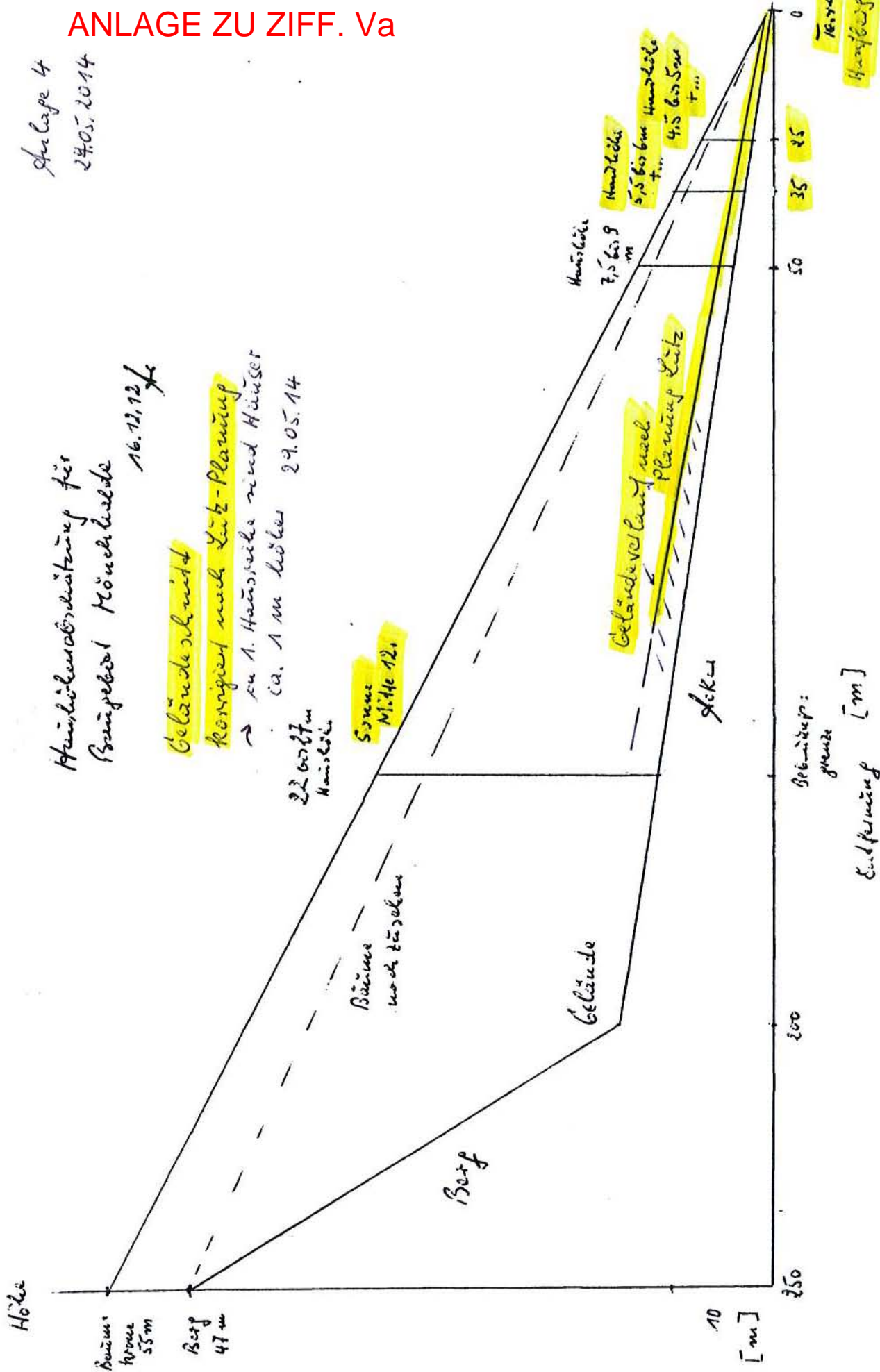
ANLAGE ZU ZIFF. Va



ANLAGE ZU ZIFF. Va

Str. Lage 4
24.05.2014

Hausüberbauung für
Bürgeramt Mönchshöhe
16.12.12
Geländeschritt
Korrigiert nach Litz-Planung
→ zu 1. Hausreihe sind Häuser
ca. 1 m höher 29.05.14



Baumhöhe
55m
Bauf
47m

22 bis 27m
Haushöhe

5m
Mittelpunkt

Haushöhe
7,5 bis 9m

Haushöhe
5,5 bis 6m
Haushöhe
4,5 bis 5m
+ ...

Gebäudegrenze
Endfernung [m]


Hausüberbauung

ANLAGE ZU ZIFF. Va

Namens- und Unterschriftenliste zum Schreiben
Bebauungsplan Mönchhalde vom 27. Mai 2014
an die Gemeinde Aidlingen

Name, Adresse

Unterschrift

Erzichte von Freunhenberg, Hanfbergsh. 34  J. v. Traudenberg

Hans-Werner Schreiber, Hanfbergsh. 36



Elfriede Schreiber, Hanfbergsh. 36



Peter Schreiber, Hanfbergsh. 36



G. Karlicek, Lilienstr. 7



S. Meiser Hanfbergsh. 38



F. Meiser Hanfbergsh. 38



Namens- und Unterschriftenliste zum Schreiben
Bebauungsplan Mönchhalde vom 27. Mai 2014
an die Gemeinde Aidlingen

Name, Adresse

Unterschrift

Robert Zeller Hanfbergstr. 19 R. Zeller

Renate Zeller Hanfbergstr. 19 Renate Zeller

JUGÈ SCHMIDT HANFBERGSTR. 17 Inge Schmidt

JOHANN SCHMIDT HANFBERGSTR. 17 J. Schmidt

GERARD RADUOWOLSKI LILIENTSTR. 2 R. Raduowolski

Katja Friebertshäuser, Lilienstr. 2 K. Friebertshäuser

.....

Namens- und Unterschriftenliste zum Schreiben
Bebauungsplan Mönchhalde vom 27. Mai 2014
an die Gemeinde Aidlingen

Name, Adresse

Unterschrift

Hilfmann Hanfbergstr. 26 *Hilfmann*

Hilfmann Jutta, Hanfbergstr. 26, *Hilfmann*

Bresser, Nona, Hanfbergstr. 9, Bresser

Bresser, Wolfgang, Hanfbergstr. 9, *Bresser*

Göttl, Hans peter Rosenstr. 211 *H. Göttl*

Göttl, Annelk " *A. Göttl*

.....

Namens- und Unterschriftenliste zum Schreiben
Bebauungsplan Mönchhalde vom 27. Mai 2014
an die Gemeinde Aidlingen

Name, Adresse

Unterschrift

Herbert Hämmerle, Lilienstr. 1, Hämmerle

Erna Hämmerle, Lilienstr. 1, Hämmerle

Magu Mertens Mönchhaldestr. 20, Mertens

Heidi Mertens Mönchhaldestr. 20, Mertens
Jürgen Schmid

Peter Schmid Hauptbergstr. 15
Tulpenstr. 1

Heinrich, Gisela S. Schmid

Heinrich, Sylvia Tulpenstr. 1 Sylvia Heinrich

Namens- und Unterschriftenliste zum Schreiben
Bebauungsplan Mönchhalde vom 27. Mai 2014
an die Gemeinde Aidlingen

Name, Adresse

Unterschrift

W. Wagner, Hanfbergstr. 28 Wagner

G. Krausmann, Kaufbergstr. 11 Krausmann

Peter Hoffmann, Hanfbergstr. 20 Hoffmann

Fam. Seifert, Hanfbergstr. 30 Erika Seifert

Fam. Stoll, Hanfbergstr. 16 Peter Stoll

Fam. Mälzer/Clärens Hausberg 18 U. Mälzer Gögge

Wolfgang Hausbergstr. 13 Wolfgang

Namens- und Unterschriftenliste zum Schreiben
Bebauungsplan Mönchhalde vom 27. Mai 2014
an die Gemeinde Aidlingen

Name, Adresse

Unterschrift

Jochen Rille
Hanfbergstr. 6
71134 Aidlingen



Jeate Litter
Hanfbergstr. 6, 71134 Aidlingen



Gerhard Stolz
Hanfbergstr. 24



Doti's Stolz
Hanfbergstr. 24



Michaela Jang, Hanfbergstr. 15

.....

.....

Namens- und Unterschriftenliste zum Schreiben
Bebauungsplan Mönchhalde vom 27. Mai 2014
an die Gemeinde Aidlingen

Name, Adresse

Unterschrift

Claudia Huth,
Hanfbergstr. 32, 71134 Aidlingen



Oliver Huth, Hanfbergstr. 32, Aidlingen



Lars Petersen

Hinkelwegstr. 74/1, 71134 Aidlingen



.....

.....

.....

.....